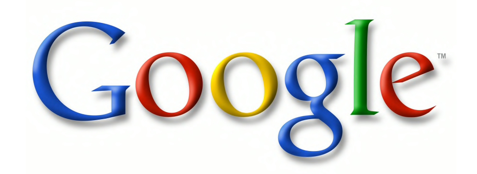

Google

# Das
# Kirchenrecht der deutschen Kolonien.

## Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt

von

**Ludwig Oswald**

aus Fürth.

Approbiert am 6. Juni 1904.

**Erlangen 1904.**

Druck der Universitäts-Buchdruckerei von E. Th. Jacob.

Meinem lieben Cousin

# Dr. Franz Walter

k. o. ö. Universitäts-Professor
in München

in persönlicher und wissenschaftlicher Verehrung

gewidmet.

## Inhaltsverzeichnis.

# Litteraturverzeichnis.

1) Apel, die landesherrliche Gewalt des Kaisers in Elsaß-Lothringen, Spandau 1895.

2) Arndt, Staatsrecht des deutschen Reiches, Berlin 1901.

3) Bendix Ludwig, Kolonialjuristische und politische Studien, Berlin W 62, 1903, deutscher Kolonialverlag.

4) Bluntschli, allgemeines Staatsrecht, Stuttgart 1885.

5) Bluntschli, Artikel „Kirchenhoheit“ im deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater, V. Bd., Stuttgart und Leipzig 1860.

6) Bornhak, die Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts, erschienen im Archiv für öffentliches Recht von Laband und Störk, II. Bd. S. 3 ff. Jahrg. 1887.

7) Braun Theodor, über Gemeindemitgliedschaft in der Landeskirche, deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. 21.

8) Dumler Georg, Kann das Reich Konkordate schließen? Erlanger Dissertation 1891.

9) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 32 S. 236.

10) Friedberg, Verfassungsrecht der evangel. Landeskirchen 1888.

11) Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts, 5. Aufl. 1903.

12) Gareis Karl, deutsches Kolonialrecht, 2. Auflage, Gießen 1902.

13) Hänel, deutsches Staatsrecht, Bd. I, Leipzig 1892.

14) Heimburger, der Erwerb der Gebietshoheit, I. Teil Karlsruhe 1888.

15) Hinschius, Kirchenrecht, 4. Bd. Berlin 1888.

16) Hinschius, Artikel „Gewissensfreiheit“ in Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. I S. 603, Freiburg 1903.

17) Jacobi, Soll das Reich in den Kolonien kirchliche Aufgaben übernehmen? Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, Jahrg. 1903 S. 354.

18) Jellinek, die staats- und völkerrechtliche Stellung Kiautschous, deutsche Juristenzeitung Jahrg. 1898 S. 255.

19) Joël, das Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886, erschienen in den Annalen des deutschen Reiches, Jahrg. 1887.

20) Jordan, die Staatsgewalt des deutschen Reiches in den Schutzgebieten, Inauguraldissertation von Halle-Wittenberg 1895.

21) Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. Freiburg und Leipzig 1894 Bd. I.

22) Koch, Kommentar zum allg. preuß. Landrecht Bd. II. Berlin 1884—1886.

23) Laband, das Staatsrecht des deutschen Reiches, 4. Aufl. Tübingen und Leipzig 1902 Bd. I und II.

24) Leonie, das Staatsrecht von Elsaß-Lothringen, erschienen im Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. II Teil II. Freiburg und Tübingen 1895.

25) Mayer Ernst, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884.

26) Merensky, die Bedeutung der christlichen Missionen, Vortrag, gehalten auf dem deutschen Kolonialkongreß 1902, Berlin 1903 bei Reimer.

27) Meyer Ernst, Staatsgewalt und Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen, erschienen in Hirths Annalen Jahrg. 1896 S. 249.

28) Meyer Felix, die Bedeutung des Eingebornen-Rechts. Vortrag auf dem deutschen Kolonialkongreß 1902. Berlin 1903 bei Reimer.

29) Pann, das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit, Wien 1887.

30) von Poser und Groß-Naedlitz Viktor, die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, erschienen als 8. Heft in der Sammlung der Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausgegeben von Siegfried Brie, Breslau, Verlag von M. und H. Marcus 1903.

31) Rehm, allgemeine Staatslehre, Freiburg 1899.

32) Rehm, Mitgliedschaftserwerb in der evangelischen Landeskirche und landeskirchlichen Ortsgemeinden Deutschlands, deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. II S. 252.

33) Rieker, die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart, Leipzig 1893.

34) von Rönne, das Staatsrecht der preußischen Monarchie Bd. II.

35) Rosenberg Werner, Territorium, Schutzgebiet und Reichsland, Annalen des deutschen Reiches, Jahrg. 1903 Heft 7 u. 8.

36) Rüttimann, Kirche und Staat in Nordamerika. Zürich 1871.

37) Sartorius Karl, die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchenrechts, München 1891.

38) Sarwey, das öffentliche Recht und die Verwaltungspflege, Tübingen 1880 bei Laupp.

39) Schmid Kurt, die rechtliche Natur der Schutzgewalt des deutschen Reiches in den deutschen Schutzgebieten, Rostocker Dissertation 1902.

40) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl. Leipzig 1902.

41) Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1880—1886 Bd. II.

42) Sehling, die religiöse Erziehung der Kinder und der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich, Erlangen und Leipzig 1891.

43) Sehling, über kirchliche Simultanverhältnisse, Archiv für öffentliches Recht, Bd. VII S. 3.

44) von Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das deutsche Reich, 2. Aufl. Freiburg 1897.

45) von Sicherer, Artikel „religiöse Kindererziehung“ in Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Bd. II S. 383, Freiburg 1903.

46) von Stengel, die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung, Annalen des deutschen Reiches, Jahrg. 1889 und 1895.

47) von Stengel, das Staatsrecht des Königreichs Preußen in Marquardsens Handbuch.

8) von Stengel, die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, Tübingen und Leipzig 1901.

49) von Sybel, Begründung des deutschen Reiches, München 1889—90. V. Bd.

50) Thompson, Kirche und Staat in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Berlin 1873.

51) Tophoff, die Rechte des deutschen Kaisers, ein staatswissenschaftlicher Versuch, Stuttgart und Wien 1902.

52) Verhandlungen der vierten ordentlichen Generalsynode der evangelischen Landeskirche Preußens, Jahrg. 1897.

53) Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts, Enke, Stuttgart 1888.

54) Zorn, deutsches Staatsrecht, 2. Aufl. Berlin 1895 Bd. I.

55) Zorn, die Grundlagen des deutschen Kolonialrechts, Verhandlungen des deutschen Kolonialkongresses 1902, Berlin 1903, Dietrich Reimer, S. 318.

# Vorwort.

Das Kirchenrecht in den deutschen Kolonien hat bis jetzt eine eingehende und zusammenhängende Bearbeitung noch nicht gefunden. Sowohl auf den deutschen Katholikentagen, als auch auf der vierten ordentlichen Generalsynode der evangelischen Landeskirche Preußens vom Jahre 1897 wurde zwar der Missionstätigkeit gedacht, aber die sich daraus ergebenden Beziehungen zwischen Reich und Kirche wurden nur vorübergehend gestreift.

Erst auf dem Kolonialkongreß des Jahres 1902 ist Geheimer Justizrat Professor Dr. Z o r n aus Bonn in seinem Vortrag: „Die Grundlagen des deutschen Kolonialrechts“ dieser Frage näher getreten mit den Worten:

„Grundsätzlich muß das Reich anerkennen, daß es seine Pflicht ist, mit seiner Kraft und seinen Mitteln einzutreten für Dinge der Kirche und Schule, wo die Kraft und die Mittel der Missionen nicht ausreichen. Für die Schulen ist dies auch schon grundsätzlich anerkannt. Staatsschulen sind vorhanden, und die Missionsschulen müssen allmählich unter möglichster Wahrung ihrer Freiheit mit den Staatsschulen zusammen in ein System einheitlicher Reichsschulverwaltung gebracht werden. Vor allem aber muß das Reich auch seine Rechtspflicht zur allmählichen Herstellung der notwendigsten kirchlichen Einrichtungen anerkennen. Daß die Generalsynode der neun altpreußischen Provinzen für diesen Zweck mit dem Klingelbeutel, der in erster Linie den Armen dienen soll, in den deutschen Landeskirchen umherwandert, ist des Reiches unwürdig und die Gründe, die gegen die Rechtspflicht des Reiches in der

altpreußischen Generalsynode vorgebracht wurden — daß die kirchlichen Dinge Sache der Einzelstaaten seien — sind für die Kolonien staatsrechtlich falsch: Schule und Kirche sind, soweit sie überhaupt Staatssache sind, in den Kolonien Sache des Reiches, weil dort eben alle Staatsaufgaben Sache des Reiches sind".

In der sich an den Vortrag anschließenden Debatte erwiderte Geheimer Oberkirchenrat D. theol. **Bard**, Schwerin:

„Wenn ich den Herrn Referenten recht verstanden habe, so war seine Meinung, daß das Reich als solches die Pflicht und das Recht habe, in den Kolonien auch Kirchen zu gründen. Es wurde also für das Reich und den obersten Träger der Reichsgewalt, S. Majestät den Kaiser, das Recht zu kirchenregimentlichen Taten in den Kolonien in Anspruch genommen. Ich halte diese Theorie für einigermaßen bedenklich. Ich glaube nicht, daß dem Reich und auch dessen Oberhaupt kirchenregimentliche Funktionen auch in den sonst unter Reichsgewalt stehenden Kolonien zustehen, sondern nach meinem Dafürhalten haben in Deutschland die einzelnen Landesherrn herkömmlich kirchenregimentliche Gewalt und damit auch Recht und Pflichten der Kirchengründung. In den Kolonien besteht also eine solche kirchenregimentliche Gewalt nicht, sie ist auch nicht dadurch geschaffen, daß das Reich seine Kolonien hat, und aus der Staatsgewalt, welche dem Reiche und dem Oberhaupt des Reiches über die Kolonien zusteht, folgt nach meinem Dafürhalten nicht eine kirchenregimentliche Gewalt, wenn auch die Kirchenhoheit sicherlich in den Kolonien der Reichsgewalt und dem Vertreter, dem Inhaber der Reichsgewalt, Sr. Majestät dem Kaiser zusteht, so liegt doch in der Kirchenhoheit nicht Recht und Pflicht der Kirchengründung, sondern diese steht, soviel ich sehe, den eigentlichen Ver-

tretern dieses Regiments, also den Fürsten, zu. Wie soll das nun in den Kolonien gehandhabt werden? Nach meinem Dafürhalten geht das nur so, daß die Reichsgewalt sich an die Kirchenregimenter der einzelnen Konfessionen zu wenden und sie zu veranlassen hat, daß, weil ihnen kirchenregimentliche Rechte und Pflichten zustehen, sie auch in den Kolonien diese kirchenregimentlichen Funktionen üben. Die dort durch die wirklichen Inhaber kirchenregimentlicher Gewalt mittels des Reiches gegründeten Kirchen würden dann allerdings unter die Reichsgewalt, insofern sie die Kirchenhoheit hat, zu stehen kommen. Ich möchte in aller Bescheidenheit mir gestatten, dies zur Geltung zu bringen".

Darauf nahm Professor Dr. Zorn nochmals das Wort und führte aus:

„Das, was wir eben gehört haben über die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse in den Kolonien, kann ich nicht unwidersprochen lassen. Es ist nach meiner Ueberzeugung juristisch falsch, und es ist, wie ich glaube, noch viel mehr als juristisch falsch: Es ist auch nach der Gesinnung des deutschen Volkes falsch und tatsächlich undurchführbar. Wir wollen Gott danken, daß wir wenigstens in den Kolonien eine Einheit des deutschen Gedankens haben, in die die deutsche Zersplitterung nicht hineinreicht".

Aus dem Dargelegten geht zur Genüge hervor, daß über die rechtlichen Beziehungen des Reiches zu den einzelnen christlichen Religionsgesellschaften die größten Meinungsverschiedenheiten in den Kreisen der Juristen und Theologen bestehen.

Der Verfasser hat es sich nun zur Aufgabe gestellt, durch diese Schrift einiges beizutragen einerseits zur Klärung dieser Streitfragen, anderseits um eine berufenere Feder zu veranlassen, auf diesem bisher noch unbeackerten Gebiet der Wissenschaft in Tätigkeit zu treten.

Regierungsrat Dr. Jacobi hat zwar in einem in der deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht erschienenen Aufsatz[1]: „Soll das Reich in den Kolonien kirchliche Aufgaben übernehmen!“ damit den Anfang gemacht, allein die darin berührten Fragen sind doch so wichtig, daß es sich verlohnen dürfte, in einer eigenen Abhandlung denselben näher zu treten.

Denn je mehr die einzelnen Religionsgesellschaften durch ihre Missionen in den deutschen Kolonien festen Fuß fassen, desto näher rückt auch der Zeitpunkt, wo das Reich zu den von ihnen geschaffenen Organisationen und Instituten Stellung nehmen muß. Auf die Länge wenigstens wird sich das Reich dieser Aufgabe nicht mehr entziehen können.

Das System, das der Behandlung unseres Themas zu Grunde gelegt wird, folgt dem in den üblichen Lehrbüchern des Kirchenrechts eingeschlagenen.

Es soll jedoch schon jetzt bemerkt werden, daß wir uns unter dem Kirchenrecht in den deutschen Kolonien nicht etwa ein völlig ausgebildetes Recht vorstellen dürfen. Manche Rechtsinstitute, die wir in dem Kirchenrecht eines modernen Staates finden, werden wir hier vermissen. Das Kirchenrecht in den deutschen Kolonien ist noch ein völlig unausgebildetes Recht, es steckt noch in den Kinderschuhen, und darum wird es die Aufgabe der Gesetzgebung, Wissenschaft und Praxis sein, diesem noch in den ersten Keimen sich befindlichen Rechtsgebilde zur weiteren Entwicklung zu verhelfen.

---

1) Dr. Jacobi: „Soll das Reich in den Kolonien kirchliche Aufgaben übernehmen.“ Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht herausgegeben von Sehling. Jahrg. 1903 XIII. Bd., 3. Heft, S. 354.

# Einleitung.

## § 1.

### Die Kolonien im allgemeinen.

Es erscheint eigentlich als eine Vermessenheit bei der so zahlreichen Literatur, welche die territoriale Stellung der deutschen Schutzgebiete zum Reiche erörtert, nochmals diese überaus heikle Frage berühren zu wollen.

Dennoch kann davon nicht Abstand genommen werden, weil die völkerrechtliche und vor allem die staatsrechtliche Natur der Kolonien zum deutschen Reiche für unser Thema geradezu präjudiziell ist, und man zu einem klaren und durchdringenden Verständnis des Kirchenrechts eines Landes überhaupt nicht gelangen kann, wenn man nicht zuerst den Charakter eines Territoriums unter dem Gesichtspunkt des Völkerrechts und des Staatsrechts festgestellt hat.

Ueber die rechtliche Stellung der Schutzgebiete zum deutschen Reiche sind seit der Erwerbung derselben bis auf unsere Tage die verschiedenartigsten Ansichten zu Tage gefördert worden. Wohl die neueste Abhandlung darüber stammt aus der Feder von Dr. Viktor von Poser und Groß-Naedlitz, betitelt:

„Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete“ [1]).

---

1) Dr. Viktor von Poser und Groß-Naedlitz „die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete“ erschienen als 8. Heft in der Sammlung der Abhandlungen aus dem Staats-

Daß das Reich zum Erwerb von Kolonien kompetent ist, dürfte über allen Zweifel erhaben sein. Denn es handelt sich hier jedenfalls um einen völkerrechtlichen Akt, dessen Vornahme nach Art. 11 der R.V. dem deutschen Kaiser zusteht [1]). Sobald jedoch der Erwerb vollzogen ist, sind die Kolonialangelegenheiten nicht mehr auswärtige, sondern innere Angelegenheiten des Reiches, wodurch die Kolonien gegenüber dem Reichsgebiet in jene eigenartige territoriale Stellung treten, worüber seitens der Wissenschaft die verschiedensten Meinungen aufgestellt worden sind.

Es dürfte gestattet sein bei Aufführung dieser Theorien Dr. Viktor von Poser und Groß-Naedlitz [2]) zu

und Verwaltungsrecht, herausgegeben von Dr. Siegfried Brie, Breslau, Verlag von M. und H. Marcus 1903.

Die in den Annalen des deutschen Reiches Jahrgang 1903 Heft 7 erschienene Abhandlung: „Territorium, Schutzgebiet und Reichsland" von Werner Rosenberg, Staatsanwalt in Straßburg im Elsaß, hat für unser Thema nur eine sehr untergeordnete Bedeutung, da sie sich hauptsächlich mit der rechtlichen Stellung von Elsaß-Lothringen beschäftigt. Nur auf Seite 496 sind ganz nebensächlich die von Joël, Pann und Georg Meyer über die Schutzgebiete aufgestellten Theorien erwähnt.

1) Gleicher Ansicht sind: Arndt, Staatsrecht des deutschen Reiches, Berlin 1901 S. 759. — Heimburger, Der Erwerb der Gebietshoheit, 1. Teil, Karlsruhe 1888, S. 45. — Gareis, Karl, Deutsches Kolonialrecht, 2. Aufl., Gießen 1902, S. 6. — Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 4. Aufl., Tübingen und Leipzig 1901, II. Bd., S. 282. — v. Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das deutsche Reich, 2. Aufl., Freiburg 1897, S. 68. — v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, Tübingen und Leipzig 1901, S. 32. — Zorn, Deutsches Staatsrecht, 2. Aufl., Berlin 1895, Bd. I, S. 570, Fußnote 12.

2) Dr. Viktor von Poser und Groß-Naedlitz, Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, erschienen als 8. Heft in der Sammlung der Abhandlungen aus dem Staats-

folgen, der sie auf S. 45 seiner neuesten Abhandlung in musterhafter Weise zusammenstellt. Es sind folgende:

I. Joël[1]): Die Schutzgebiete sind Ausland[2]).

II. Bornhak[3]) und Pann[4]): Die Schutzgebiete sind völkerrechtlich Inland, staatsrechtlich Ausland.

III. Meyer[5]), Hänel[6]), Laband[7]), Arndt[8]): Im Sinne der Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung sind die Schutzgebiete grundsätzlich nicht Inland, sondern Ausland.

IV. Zorn[9]): Die Schutzgebiete sind staatsrechtlich und

---

und Verwaltungsrecht, herausgegeben von Dr. Siegfried Brie, Breslau, Verlag von M. und H. Marcus 1903.

1) Joël, Das Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886, erschienen in den Annalen des deutschen Reiches, Jahrgang 1887.

2) Die gleiche Ansicht wie Joël äußert auch der von Dr. von Poser nicht zitierte Ludwig Bendix in seiner neuesten Abhandlung: Kolonialjuristische und politische Studien, Berlin 1903, S. 5.

3) Bornhak, Die Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts erschienen im Archiv für öffentliches Recht von Laband und Stoerk, II. Bd., S. 3 ff., Jahrgang 1887.

4) Pann, Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit, Wien 1887, S. 15.

5) G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 5. Aufl., Leipzig 1899, S. 88.

6) Hänel, Deutsches Staatsrecht, I. Bd., S. 842, Leipzig 1892.

7) Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 4. Aufl., Tübingen und Leipzig 1901, II. Bd., S. 278.

8) Arndt, Staatsrecht des deutschen Reiches, Berlin 1901, S. 762.

9) Zorn, Deutsches Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. I, S. 579, Berlin 1895.

völkerrechtlich Inland und in keinem Sinne Ausland, müssen aber als ein vollständig abgeschlossenes und selbständiges Rechtsgebiet betrachtet werden.

V. Stengel[1]), Gareis[2]): Die Schutzgebiete sind nicht Reichsinland, aber auch nicht Ausland, sondern Reichsprovinzen oder Reichsnebenländer[3]).

Es würde im Rahmen unseres Themas zu weit führen, wollten wir die soeben aufgeführten Meinungen über den territorialen Charakter der Kolonien eingehend besprechen.

Wir stellen uns vielmehr auf den Standpunkt einerseits von Zorn, anderseits von Stengel und Gareis, deren Ansicht wir als nicht durchaus einander widersprechend betrachten:

Zorn[4]) sagt also:

„Die Schutzgebiete, obwohl staatsrechtlich Inland und in keinem Sinne Ausland, müssen als ein vollständig abgeschlossenes und selbständiges Rechtsgebiet betrachtet werden. Daraus ergeben sich folgende Rechtsgrundsätze:

1. Die Reichsverfassung und alle auf Grund derselben erlassenen Gesetze und Verordnungen gelten iu den Schutzgebieten nicht.

2. Die Schutzgebiete haben lediglich ihr eigenes Recht.

---

1) v. Stengel in den Annalen des deutschen Reichs, Jahrgang 1889. Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung, S. 1 ff. v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, Tübingen und Leipzig 1901.

2) Gareis, Kolonialrecht, 2. Aufl., S. 7 und 8, Gießen 1902.

3) Die gleiche Ansicht bringt auch der von Dr. von Poser nicht zitierte Tophoff in seiner Abhandlung: Die Rechte des deutschen Kaisers, Stuttgart und Wien 1902, S. 57 zum Ausdruck.

4) Zorn, Deutsches Staatsrecht, 2. Aufl., Berlin 1895, Bd. I, S. 579.

3. Die vom Reich und für das Reich abgeschlossenen Staatsverträge gelten in den Kolonien nur, wenn sie dort ausdrücklich in Kraft gesetzt, oder wenn sie zugleich mit für die Schutzgebiete abgeschlossen sind.

4. in Zorn Nr. 5. Der Begriff „Ausland“ in den Reichsgesetzen ist auf die Kolonien an sich unanwendbar; soll er zur Anwendung kommen, so bedarf es auch hiefür immer einer positivrechtlichen Vorschrift“.

Daß, wie Zorn behauptet, die Schutzgebiete in jedem Sinne Inland und unter keinen Umständen Ausland sind, heißt etwas über das Ziel hinausschießen. Jedenfalls sind sie vom Standpunkt der Reichsverfassung und einzelner Reichsgesetze aus Ausland, was auch Laband behauptet[1]).

Die einzig richtige Ansicht, hat meiner Ueberzeugung nach Stengel[2]), wenn er schreibt:

„Die Schutzgebiete sind eigentliche Kolonien, die als überseeische Provinzen des deutschen Reiches seiner Souverainität unterstehen“.

Ihm pflichtet auch Gareis[3]) bei.

Die Schutzgebiete können treffend bezeichnet werden als Reichsprovinzen oder Reichsnebenländer.

Dem Einwande Jordans[4]), daß der Ausdruck „Reichsnebenland“ bis jetzt noch nicht in der Staatswissenschaft vorgekommen sei, möchte ich entgegenhalten, daß diese eine vorwärtsschreitende Disziplin ist, und daß es ihr, wie jeder

---

1) Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 11. Aufl., Tübingen und Leipzig 1901, Bd. II, S. 278.

2) v. Stengel, die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, Tübingen und Leipzig 1901, S. 32.

3) Gareis, Kolonialrecht 1902, S. 7 u. 8.

4) Jordan, a. a. O. S. 46.

anderen Wissenschaft erlaubt sein muß, für neugeschaffene Verhältnisse neue Termini technici zu findeu.

Dem Bedenken, das Dr. Viktor von Poser[1]) gegen den Ausdruck „Reichsprovinz" wegen der Ausdehnung und der entfernten Lage der Kolonien vom Mutterland geltend macht, stimmen wir vollkommen bei, und so ist auch für nns das Reichsland „ein Gebiet, welches staatsrechtlich und völkerrechtlich, aber nicht im Sinne der Reichsverfassung zum deutschcn Reich gehört".

Für die Herrschaft nun, die das Reich in seinen Kolonien ausübt, sind bis jetzt die Ausdrücke Protektorat, Kolonialgewalt, Schutzherrschaft und Schutzgewalt in die Literatur eingeführt worden.

Da wir den von Hänel[2]) konstruierten Unterschied zwischen Schutzgewalt und Kolonialgewalt nicht billigen können, so werden sich unsere Untersuchungen lediglich auf den üblichen Ausdruck „Schutzgewalt" beschränken[3]).

Was ist die Schutzgewalt des deutschen Reiches?

§ 1 des Schutzgebietgesetzes vom 25. Juli 1900 sagt:

„Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus".

Der Ausdruck Schutzgewalt kann in doppeltem Sinne gebraucht werden: einmal im völkerrechtlichen und dann im staatsrechtlichen Sinne[4]).

Wenn wir jedoch „Schutzgewalt" im völkerrechtlichen

---

1) Dr. Viktor von Poser und Groß-Naedlitz, ebenda S. 48.

2) Hänel, Staatsrecht, Bd. I, S. 841 u. ff.

3) vgl. Die rechtliche Natur der Schutzgewalt des deutschen Reiches in den deutschen Schutzgebieten von Kurt Schmid, Rostocker Dissertation 1902, S. 6.

4) vergl. Gareis, Institutionen des Völkerrechts, 2. Aufl., S. 60—62.

Sinne auffassen, so denken wir gewöhnlich an ein Protektoratsverhältnis. Wenn die Schutzgewalt aber nichts anderes als Protektoratsgewalt wäre, dann müßten die Schutzgebiete im Verhältnis zum deutschen Reiche als Ausland erscheinen. Obgleich die Ansicht vom Auslandscharakter der Kolonien und damit auch die Auffassung der Schutzgewalt in rein völkerrechtlichem Sinne allmählich aufgegeben zu sein scheint, wird sie neuerdings von Ludwig Bendix[1]) in einer bemerkenswerten Abhandlung ans Tageslicht gerückt und mit folgenden Worten angekündigt:

„Es mag als ein kühnes Unterfangen angesehen werden, die von der herrschenden Lehre als längst widerlegt angesehene völkerrechtliche Konstruktion der mit den eingebornen Häuptlingen abgeschlossenen Verträge, wie sie Joël und Pann unternommen haben, einer neuen Prüfung für wert, und in neuer mehr das Historische berücksichtigenden Formulierung für haltbar zu erachten".

Wir haben bereits in kurzen Worten angedeutet, daß wir den Standpunkt der soeben angeführten beiden Autoren nicht billigen können.

Wenn übrigens das, was dieselben ausführen, richtig wäre, so wäre nicht einzusehen, warum die Fassung von § 1 des Sch.G.G. nicht auch der völkerrechtlichen Qualifikation der Schutzgewalt gerecht würde.

Die soeben zitierte Gesetzesbestimmung sagt nämlich:

„Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus".

Auf was deutet nun diese Ausdrucksweise hin? Doch auf nichts anderes als auf eine Staatsgewalt, auf die

---

1) Ludwig Bendix, Kolonialjuristische und politische Studien, Berlin W. 62, Deutscher Kolonialverlag (G. Meineke) 1903, S. 5.

Suprema potestas oder Souveränetät, die dem Reiche in den Kolonien zukommt.

Dieser § 1 des Sch.G.G. ist die Quelle der ganzen Gesetzgebung, überhaupt sämtlicher Hoheitsrechte, die das Reich durch den Kaiser in den Schutzgebieten ausübt.

Wenn die Ansichten von Joël, Pann und Bendix nur einen Schein von Richtigkeit für sich beanspruchen könnten, so müßte besagter § 1 jedenfalls so heißen:

„Die Schutzgewalt über die deutschen Schutzgebiete übt der Kaiser im Namen des Reiches aus".

Diese gesetzliche Fassung würde unzweifelhaft den völkerrechtlichen Charakter der Schutzgewalt aufs deutlichste hervorkehren.

Für uns ist die Schutzgewalt des deutschen Reiches in den Kolonien Staatsgewalt und zwar ein Teil der Souveränetät des Reiches [1]). Wo jedoch noch den Häuptlingen in den mit der kaiserlichen Regierung abgeschlossenen Verträgen die Ausübung der Gerichtsbarkeit zugestanden wurde, wie z. B. in Togo und Kamerun, ist die Staatsgewalt eine unvollkommene und wird deshalb als Oberhoheit bezeichnet. Hier sind also die Häuptlinge Träger ihrer speziell vorbehaltenen Hoheitsrechte [2]).

Die soeben dargelegte Charakteristik der Schutzgewalt ist auch seitens des Reichstages anerkannt worden [3]). Dort

---

1) Gleiche Ansicht unter anderem Laband ebenda S. 273, ebenso Kurt Schmid ebenda S. 37.

2) Anderer Ansicht Rehm in der Vierteljahrschrift 1888, S. 138, der die Häuptlinge mit Bezug auf die ihnen zukommenden Hoheitsrechte als Organe des Reiches ähnlich der Stellung der alten Grafen und Amtsherzöge betrachtet. Doch steht diese Meinung in Widerspruch mit den einzelnen Verträgen. Leider kann hier auf eine eingehende Widerlegung Rehms nicht eingegangen werden.

3) Kommissionsbericht (Reichstag, 6. Legislatur-Periode, II. Session 1885/86, Drucksache Nr. 201), S. 14.

wurde ausgeführt, daß Schutzgewalt die Summe all derjenigen Hoheitsrechte sei, welche dem Reiche in den einzelnen Kolonien zukommen. Der Ausdruck „Staatsgewalt“ sei darum nicht gewählt worden, weil einzelne Hoheitsrechte den einheimischen Häuptlingen vertragsmäßig überlassen blieben.

Ist auch die Schutzgewalt in den Kolonien teilweise eine unvollkommene, so ist sie doch Souveränetät mit all ihren Befugnissen, insbesondere mit Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung.

Nur ein Bedenken möchte hier noch auftauchen. Ist auch in Kiautschou die Schutzgewalt des Reiches Staatsgewalt?

Wir antworten mit einem unbedingten Ja.

Bekanntlich wurde durch Staatsvertrag vom 6. März 1888 zwischen der chinesischen Regierung und dem deutschen Reich Kiautschou an Deutschland auf die Dauer von 99 Jahren verpachtet. Zugleich ging der Kaiser von China die Verpflichtung ein, während dieses Zeitraums in besagtem Gebiete kein ihm zustehendes Hoheitsrecht auszuüben, sondern die Geltendmachung derselben an Deutschland zu übertragen.

Daß hier nicht an ein privatrechtliches Pachtverhältnis zu denken ist, bedarf wohl keiner weiteren Begründung. Jellinek[1]) vermutet, daß das Pachtrecht Englands hier von Einfluß gewesen sei, das mit den Namen „Lease“ gewöhnlich bezeichnet wird.

Der Meinung Rehms[2]), wonach Kiautschou chinesisches Staatsgebiet geblieben und Deutschland nur der Vertreter

1) Jellinek, Die staats- und völkerrechtliche Stellung von Kiautschou, in der deutschen Juristenzeitung 1898, S. 255.

2) Rehm, Allgemeine Staatslehre im Handbuch des öffentlichen Rechtes, Einleitungsband II. 1899, S. 82.

des Kaisers von China in Ausübung der Staatsgewalt sei, kann nicht beigetreten werden.

Mit vollem Recht wendet sich dagegen Laband[1]), der in überzeugender Weise ausführt, daß dem Reich in Kiautschou alle Rechte der Staatsgewalt zur Ausübung zustehen. „Das Recht des Kaisers von China ist ein Nudum ius, welches nicht in der Geltendmachung irgend eines Hoheitrechtes, sondern allein in dem Anspruch auf Wiedererlangung des Gebietes nach Ablauf der sogenannten Pachtzeit, also in einem ev. Heimfallsrecht besteht".

Nach unserer Ansicht ist der Staatsvertrag vom 6. März 1898 nichts weiter als ein diplomatisch verschleierter Zessionsvertrag.

Die hier angestellten Untersuchungen, wer Souverän von Kiautschou ist, ob das Reich oder der Kaiser von China, sind nicht etwa für unser Thema nutzlos. Wäre nämlich der Beherrscher des Reiches der Mitte Souverän von Kiautschou und das deutsche Reich bei Ausübung der chinesischen Hoheitsrechte gleichsam nur der Delegatar Chinas, so würden all die Hoheitsrechte, die das Reich gegenüber der Kirche geltend macht, eigentlich dem „Sohn des Himmels" zukommen.

Die soeben dargelegten Ausführungen bezüglich der Schutzgewalt in Kiautschou haben uns nun überhaupt der Frage näher gebracht:

Wer ist Souverän der Schutzgewalt?

Nur zwei Personen können in Betracht gezogen werden, eine juristische, nämlich das Reich, und eine physische, der Kaiser.

Die Lösung dieser Kontroverse ist nun wesentlich abhängig von der Vorfrage:

---

1) Laband, ebenda S. 274.

Wer ist Träger der Souveränetät im Bundesgebiet und in Elsaß-Lothringen?

Zwei bedeutende Namen stehen sich gegenüber: Laband[1]) und Schultze[2]).

Ersterer erkennt dem Kaiser keine Souveränetät zu, letzterer legt ihm eine solche als „Monarch" des deutschen Reiches bei.

Wir schließen uns der Meinung Labands an und sagen:

Das deutsche Reich ist souverän. Träger dieser Eigenschaft ist der Bundesrat, weil dieser auch als Organ der verbündeten Regierungen das Staatsoberhaupt des deutschen Reiches ist. Alle Rechte, die der Kaiser ausübt, stehen ihm nur auf Grund der R.-V. oder von Reichsgesetzen zu, nachdem sie ihm von den verbündeten Regierungen übertragen wurden.

Auch das Reichsgericht stellt sich auf diesen Standpunkt, wenn es in einem Urteil schreibt[3]).

„Im deutschen Reiche ist nicht der Kaiser, sondern die Gesamtheit der verbündeten Regierungen Träger der Souveränetät" [4]).

---

1) Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, Tübingen und Leipzig 1901, Bd. I, S. 206 u. ff.

2) Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1880—1886 Bd. II, S. 33 ff.

3) Entsch. d. Reichsger. in Straff. Bd. 32, S. 236.

4) Gleicher Ansicht ist unter a. Laband, Seydel in seinem Kommentar S. 154, sowie Tophoff, Die Rechte des deutschen Kaisers. Ein staatswissenschaftlicher Versuch. Stuttgart und Wien 1902, S. 28. In dieser vorzüglichen kleinen Abhandlung findet sich ein Satz, der den Nagel so sehr auf den Kopf trifft, daß ich nicht umhin kann, ihn hier zu referieren:

„Der Kaiser ist nicht Träger der Staatsgewalt im deutschen Reiche, er ist als König von Preußen Mitträger der Souveränetät, er ist ein bevorrechtetes Mitglied der zu einem Bunde vereinigten Souveräne des deutschen Reiches."

Wenn übrigens Bornhak[1]) zwischen den Ansichten Labands und Schulzes vermitteln will und in dem Kaisertum eine Errichtung erblickt, die auf dem Wege der Entwicklung vom Bundespräsidium zur Souveränetät begriffen ist, so verläßt er damit das geltende Recht und begibt sich auf den unsicheren und schlüpfrigen Boden der Politik, wohin wir ihm nicht folgen wollen.

Ist nun das Reich selbst Träger der Souveränetät, so geht daraus auch hervor, daß ihm allein die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen zusteht.

Dementsprechend ist also das Reich der Landesherr von Elsaß-Lothringen und nicht der Kaiser.

Der Kaiser übt die Staatsgewalt und zwar auf Grund des Gesetzes vom 9. Juni 1871 aus. Elsaß-Lothringen ist also nicht etwa ein kaiserliches Kronland oder eine kaiserliche Provinz. Daß Elsaß-Lothringen ein vom Reiche regiertes Gemeinwesen und kein Staat ist, geht auch hervor aus dem Titel: „Reichsland“[2]).

Es hätte fast den Anschein, als wollten wir durch unsere Erörterungen über Elsaß-Lothringen von unserm Thema abirren, allein es sollte nur ein analoges Beispiel mit Bezug auf die deutschen Schutzgebiete konstruiert werden.

Auch hier ist der Kaiser nicht Souverän, sondern das Reich. Der Kaiser ist lediglich der Delegaten des Reiches. Dies kommt vor allem im § 1 des Sch.G.G. zum Ausdruck, wo es heißt, daß der Kaiser im Namen des Reiches die Schutzgewalt ausübt, also nicht kraft eigenen Rechtes.

---

1) Bornhak, Archiv f. öff. Recht, Bd. II, S. 9.

2) Unsere Ansicht teilen: Laband, Bd. II, S. 221. — Apel, Die landesherrliche Gewalt des Kaisers in Elsaß-Lothringen, Spandau 1895, S. 34 ff. — Ernst Meyer in Hirths Annalen 1896, S. 249. — Tophoff, Die Rechte des deutschen Kaisers, S. 57.

Haben wir nun gesehen, daß die Schutzgewalt in den Kolonien Staatsgewalt, Souveränetät ist, so ist klar, daß sie auch all diejenigen Hoheitsrechte enthält, welche die moderne Staatslehre als ihr gebührend entwickelt, namentlich auch die Kirchenhoheit.

Inwieweit jedoch diese Kirchenhoheit in den deutschen Schutzgebieten sich betätigt hat, und von wem sie insbesondere gehandhabt wird, das soll die Aufgabe späterer Darstellung sein.

Wenn wir nun noch in Kürze die Frage nach den Organen der Schutzgebiete aufwerfen, so ist dieselbe keine müßige, sondern für unser Thema sehr wesentlich. Die Hoheitsrechte, die das Reich gegenüber der Kirche geltend macht, bedürfen eines Trägers oder eines Organs. Indem wir nun die einzelnen Organe ihrer Aufgabe und ihrem Zwecke entsprechend betrachten, ist es uns späterhin möglich, festzustellen, welche Funktionen ihnen bei der Ausübung der staatlichen Kirchenhoheit zukommen.

Man teilt die Schutzgebiete ein:

1) in unmittelbare oder Kronschutzgebiete;

2) in mittelbare oder Gesellschaftsschutzgebiete.

Unmittelbare Schutzgebiete sind solche, die direkt unter der Aufsicht des Kaisers von kaiserlichen Beamten verwaltet werden.

Mittelbare Schutzgebiete oder Gesellschaftsschutzgebiete nennt man diejenigen, welche zwar auch unter der Souveränetät und dem Schutze des Reiches stehen, doch zunächst von den Kolonialgesellschaften und deren Beamten verwaltet werden.

I. Die unmittelbaren Schutzgebiete.

Das oberste Organ der sog. Kronschutzgebiete ist der Kaiser; denn er übt die Schutzgewalt in Namen des Reiches als dessen Delegatar aus. Diese Aufgabe wurde ihm kraft

einfachen Reichsgesetzes übertragen und kann ihm also auch wieder durch Gesetz entzogen werden[1]).

Die Gesetze, welche den Kaiser zum Herrscher der Schutzgebiete machen, sind:

a) die Reichsverfassung;

b) das Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900.

Auf Grund der Reichsverfassung ist der Kaiser befugt, das Reich und somit auch die Kolonien als Reichsnebenländer völkerrechtlich zu vertreten, was sich auf dem Gebiete des Kirchenrechts bei Verhandlungen mit der Curie geltend macht.

Nachdem wir nachgewiesen haben, daß die Schutzgewalt nichts anderes ist, als ein Teil der Reichssouveränetät, so übt der Kaiser, dem die Ausübung zusteht, alle Rechte aus, welche diese Souveränetät enthält, namentlich auch die Hoheitsrechte gegenüber der Kirche.

Der Kaiser hat stets bei Ausübung eines Regierungsrechtes in den Schutzgebieten die Vermutung für sich, und will ein anderes Organ sich für zuständig erklären, so muß es sich auf eine besondere gesetzliche Bestimmung berufen können.

Bei der Ausübung der Schutzgewalt bedient sich jedoch der Kaiser gewisser Personen, die teilweise die Stellung von Zentralorganen, teilweise die von Lokalorganen haben.

Zentralorgane nennen wir solche, die in sämtlichen Schutzgebieten zur Erlassung von Verwaltungsverordnungen kompetent sind.

Das vornehmste Zentralorgan ist der Reichskanzler, dem, wie von Stengel schreibt, die Stellung eines Kolonialministers zukommt.

---

1) Eine andere Ansicht äußert hier Bornhak, Arch. II, 10, 13 der den Kaiser und nicht das Reich als den Souverän der Schutzgebiete betrachtet.

Seine Unterstützung findet er durch die sog. „Kolonialabteilung des auswärtigen Amtes“, die sich aus einem Direktor, vortragenden Räten und Hilfsarbeitern zusammensetzt. Angelegenheiten, die lediglich die innere Verwaltung der Schutzgebiete betreffen, gehören in diese Abteilung, während die Regelung der auswärtigen Beziehungen der Kolonien in das Ressort des Staatssekretärs des auswärtigen Amtes fällt, der gleichfalls dem Reichskanzler untersteht.

Der allerhöchste Erlaß vom 10. Oktober 1890 hat den sog. Kolonialrat geschaffen, der in allen wichtigen Kolonialangelegenheiten gehört werden muß und die Stellung eines begutachtenden Kollegiums einnimmt.

Lokalorgane sind solche, die für ein einzelnes Schutzgebiet ernannt und mit dessen Verwaltung betraut sind.

An der Spitze eines jeden Schutzgebietes steht ein Gouverneur, der die kaiserliche Schutzgewalt ausübt und oberster Richter und Verwaltungsbeamter zugleich ist, da in den Kolonien mit Ausnahme von Kiautschou der Grundsatz der vollständigen Trennung von Justiz und Verwaltung noch nicht durchgeführt ist.

Der Gouverneur selbst ist mit einem ausgedehnten Verordnungsrecht ausgestattet, das er jedoch wieder an andere ihm unterstellte Beamte übertragen kann.

Solche dem Gouverneur untergebene Beamte sind die Bezirksamtmänner, die an der Spitze eines einzelnen Amtsbezirkes stehen.

Bezüglich Kiautschou soll noch bemerkt werden, daß die Zivilverwaltung dort nicht eingeführt ist, sondern der ganze Verwaltungsapparat nach militärischen Grundsätzen geleitet wird.

II. Auch gegenüber den Gesellschaftsschutzgebieten ist der Kaiser das oberste Organ als Delegatar des Reiches bei Ausübung der Schutzgewalt. Neben ihm kommt der

Reichskanzler in Betracht, dem nach § 13 des Sch.G.G. die Aufsicht über diejenigen Kolonialgesellschaften, denen der Bundesrat die Eigenschaft einer juristischen Person verliehen hat, übertragen ist.

Es interessieren uns hier nur diejenigen Kolonialgesellschaften, welche mit kaiserlichen Schutzbriefen ausgestattet sind und so Staatshoheitsrechte über die Eingeborenen auszuüben in der Lage sind.

Es sind dies:

a) die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft;

b) die Neu-Guinea-Companie.

Während diese ihre Hoheitsrechte vom Reiche übertragen bekamen, haben solche von den Eingebornen zur Ausübung erworben:

a) die deutsche Kolonisationsgesellschaft für Südwestafrika; und

b) die Witugesellschaft.

Während diese Kolonialgesellschaften früher lediglich die Stellung von privaten Erwerbsgesellschaften hatten, erhielten sie teils durch den Erwerb der Hoheitsrechte von den Eingebornen, teils durch die Uebertragung solcher in den kaiserlichen Schutzbriefen einen öffentlich-rechtlichen Charakter.

Da die Kolonialgesellschaften verpflichtet sind, die Verwaltung der ihrem Wirkungskreis anvertrauten Schutzgebiete zu besorgen, so müssen sie aus ihren Mitteln diejenigen Beamten besolden, welche zur Ausübung der ihnen übertragenen Hoheitsrechte erforderlich sind, wofür ihnen die Einnahmen an Zöllen, Steuern u. s. w. zugewiesen sind.

Von den inneren Organen dieser Gesellschaften haben für uns vor allem ihre Direktionen Bedeutung, da diese über die Ernennung, Entlassung und Beaufsichtigung der von diesen angestellten Beamten zu befinden haben. Diese üben auch die den Gesellschaften übertragenen oder be-

lassenen Hoheitsrechte aus oder delegieren hiezu eigene Beamte.

III. In gewissem Sinne kann man schließlich auch den Bundesrat und den Reichstag als Organe der Schutzgebiete betrachten, indem nämlich das Gesetzgebungsrecht des Bundesrats und Reichstags, sofern nicht das kaiserliche Verordnungsrecht Platz greift, sich auch über die Schutzgebiete erstreckt, und der Bundesrat zum Abschluß solcher völkerrechtlicher Verträge, deren Inhalt nach Art. 4 der R.V. in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, seine Zustimmung geben muß. (Art. 11 Abs. 3 der R.V.)

Obgleich dem Bundesrat als Träger der Reichssouveränetät theorethisch auch die Schutzgewalt zukommt, so hat er doch praktisch keine besonders weittragenden Rechte, da das Sch.G.G. die Ausübung der Schutzgewalt ohne wesentliche Einschränkung dem Kaiser delegiert hat[1]).

---

1) Gleicher Meinung auch von Poser, S. 71.

## I. Kapitel.

# Die einzelnen Aeußerungen der Kirchenhoheit im Verhältnis der in den Kolonien wirkenden Religionsgesellschaften zum Reiche.

### § 2.

### Das Wesen der Kirchenhoheit im allgemeinen.

Da die Kirchenhoheit ein Stück Staatsgewalt ist — und zwar nach unserer Ansicht ein Teil der innerstaatlichen Souveränetät — so kann der Staat auf dieselbe nicht verzichten. Ein Verzicht seitens des Staates auf dieses so überaus wertvolle Hoheitsrecht würde sich selbst aufgeben heißen, denn von diesem Augenblick an würde die innere Ruhe und Sicherheit des Staates gefährdet sein, die verschiedenen Religionsgesellschaften würden sich ganz naturgemäß in der heftigsten Weise befehden, weil es eben in Glaubenssachen kein Toleranz gibt.

Jede Religionsgesellschaft würde mit allen möglichen Mitteln arbeiten, die Bekenner der andern Konfession in ihr Lager zu bringen, weil sie ihre Lehre für die allein wahre hielte. Nicht gemeine Herrschsucht wäre es, welche das Motiv für das Handeln der einzelnen Religionsgesellschaft bildete, sondern lediglich das Streben, die Menschen nach ihren Grundsätzen zu leiten und zur ewigen Seligkeit zu führen. Dieses war auch der Gedanke, der die größten Päpste des Mittelalters bei ihrem Streben, die Welt zu christianisieren, leitete.

Gerade bei der Erörterung, ob der Staat auf seine Kirchenhoheit verzichten könne, ist auch der Platz, von dem modernen Prinzipe der völligen Trennung des Staates von der Kirche zu sprechen. Eine solche ist undenkbar. Denn solange die Menschen nicht aller Religion bar sein wollen,




wird es auch Religionsdiener geben. Wenn Amerika als das Land hingestellt wird, wo die vollständige Trennung der Kirche vom Staate durchgeführt ist, so befinden sich all diejenigen, die dies behaupten, in einem argen Irrtum. Auch in Amerika muß der Staat mit der Kirche in verschiedene Beziehungen treten. Freilich beziehen die Geistlichen vom Staate keinen Gehalt, genießen keine Immunität, sondern nur mit Rücksicht auf ihren Beruf gewisse Privilegien, aber trotzdem muß der Staat für die Anstellung von Geistlichen in den Zuchthäusern, auf den Kriegsschiffen sorgen, wobei es ihm doch nicht gleichgültig sein kann, ob eine der Union feindliche Person die Seelsorge ausübt oder nicht. Ebensowenig kann der Staat dem Vermögenserwerb der Kirche untätig zusehen. Auch ist Amerika gerade das Land, wo die Proselytenmacherei weitaus am meisten gedeiht [1]).

Gegenüber allen Kirchen macht sich die Kirchenhoheit geltend. Damit ist aber nicht gesagt, daß der Staat alle Religionsgesellschaften nach einem abstrakten gleichen Maßstabe behandeln müsse. Er ist vielmehr befugt, der einen Konfession die bevorzugte Stellung einer Staatskirche zu verleihen oder sie als Landeskirche anzuerkennen oder als Dissidenzkirche zu respektieren, oder eine religiöse Gemeinschaft als Sekte zu dulden, und ebenso aus Gründen des öffentlichen Rechts oder der gemeinsamen Wohlfahrt die Anerkennung oder Duldung zu versagen [2]).

---

1) Vergl. Bluntschli, Allgem. Staatsrecht, Stuttgart 1885, S. 427. — Ruttimann, Kirche und Staat in Nordamerika", Zürich 1871. — Thompson, Kirche und Staat in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Berlin 1873.

2) So Bluntschli, Art. Kirchenhoheit im deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater, V. Bd., S. 571, Stuttgart und Leipzig 1860.

Da die Kirchenhoheit uns als ein Teil der Staatshoheit entgegentritt, so äußert sie sich auch in all den Richtungen wie die Staatsgewalt selbst, nämlich:

1) in der Gesetzgebung (z. B. die sog. preuß. Maigesetze);

2) in der Rechtsprechung, namentlich auf dem Gebiete der staatlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit [1]);

3) in der Form des Verwaltungsaktes. Hieher gehört z. B. das Nominationsrecht der Regierungen bei Besetzung von Bischofsstühlen, die Mitwirkung bei Pfarrinstallationen.

Dieser Einteilung der Kirchenhoheit wird vor allem das Wort geredet von Sartorius mit der Begründung, daß hiedurch die Kirchenhoheit in innige Beziehung gebracht wird zu der Staatshoheit, die sie zur Quelle hat [2]). Wenn es auch richtig ist, daß die von der älteren Doktrin beliebte Einteilung der dem Staate gegenüber den Religionsgesellschaften zustehenden Rechte nach dem Jus reformandi, ius inspiciendi cavendi und Jus advocatiae auf der Grundlage des westphälischen Friedens entstanden ist und sohin nach der Ansicht von Sartorius [1]) „durch die neuere Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche längst überholt ist," so muß doch anerkannt werden, daß sie sich für eine systematische Darstellung des Kirchenrechts weit

---

1) Vgl. hiezu Sartorius, Die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchenrechts, München, Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1891.

2) Gleicher Ansicht wie Sartorius sind: Hinschius und Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts, I. 1, S. 266 ff. — Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts, 5. Aufl., S. 86 und im Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen, 1888, S. 49 ff. — Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts, 1888, S. 216. — Mayer, Die Kirchenhoheit des Königs von Bayern, 1884, S. 131.

mehr eignet als die von Sartorius und anderen vorgeschlagene.

Auch wir werden diese althergebrachte Einteilung bei unserer Darstellung in Anwendung bringen vor allem in der Erwägung, daß sich die oben erwähnte dreifache Gliederung mit ihren technischen Ausdrücken in Theorie und Praxis eingebürgert, daß sie sich im Verhältnis des Staates zu den Religionsgesellschaften überhaupt, vor allem aber in seinen Beziehungen zu den großen christlichen Kirchen entwickelt hat.

## § 3.

## Der Inhalt des Jus reformandi.

Unter dem Jus reformandi versteht man das Recht des Staates, Religionsgesellschaften innerhalb seines Territoriums aufzunehmen. Auf Grund dieses Rechts ist der Staat auch befugt, auszusprechen, wie er sich zu ihnen stellen wolle, ob er sie als Staatskirche, Landeskirche oder als Privatreligionsgesellschaft behandeln wolle.

Auch in den Schutzgebieten des deutschen Reiches herrscht vollständige Gewissensfreiheit. § 14 S. 1 des Sch.G.G. vom 25. Juli 1900 sagt nämlich wörtlich:

„Den Angehörigen der im deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften werden in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet.“

Wenn auch besagte gesetzliche Bestimmung nur den Angehörigen der im deutschen Reiche anerkannten Religionsgesellschaften Gewissensfreiheit zusichert, so dürfte doch auch auf die Heiden, was ja die Eingeborenen der deutschen Kolonien trotz der Bemühungen der Missionsgesellschaften noch vielfach sein werden, sowie auf die Muhammedaner die Gewissensfreiheit ausgedehnt werden, soweit die Betätigung des Kultus nicht

mit den deutschen Strafgesetzen in Widerspruch gerät. Jedenfalls muß auch den Nichtchristen, was ja in allen modernen Verfassungen den Untertanen zugesichert ist, die einfache Hausandacht, die sog. Devotio domestica, gestattet sein, wenn auch letzterer Begriff christlichen Ursprungs ist. Interessant ist es, daß auch jetzt von der Zentrumspartei, auf deren Antrag § 14 des Sch.G.G. statuiert wurde, wenn auch nicht direkt, so doch indirekt, der Grundsatz anerkannt wird, daß der moderne Staat — hier das Reich — sich rechtlich von den Dogmen, von den Satzungen und von der Disziplin einer einzelnen Kirche unabhängig wissen muß.

Obgleich das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 auf die Kolonien keine Ausdehnung gefunden hat, so findet doch gewohnheitsrechtlich gegenüber den Einwohnern der Schutzgebiete aus der Verschiedenheit der Konfessionen keine ungleiche Zuteilung der bürgerlichen Rechte statt, was vor allem hinsichtlich des Schutzes, den das Reich sämtlichen Einwohnern der Schutzgebiete zu teil werden läßt, hinsichtlich des Erwerbs von Grund und Boden, der Teilnahme an der Ausübung der Gerichtsbarkeit u. s. w. sich bemerkbar macht.

Der wichtigste Inhalt des Jus reformandi besteht jedoch, wie bereits eingangs hervorgehoben wurde, in der Befugnis des Staates, die Bedingungen hinsichtlich der Bildung neuer Religionsgesellschaften festzustellen und ihre Klassifizierung als gewöhnliche Vereine im Sinne des staatlichen Vereinsrechts oder als öffentliche oder Privatkorporation zu bestimmen.

Was die Zulassung von Religionsgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten anlangt, so bestimmt darüber § 14 des Sch.G.G. folgendes:

„Den Angehörigen der im deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften werden in den Schutz-

gebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgesellschaften unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung und Hinderung."

Wie hieraus ersichtlich, haben also für die Kolonien die gesetzgebenden Faktoren des Reiches das Jus reformandi im tolerantesten Sinne gehandhabt. Da das Gesetz in § 14 den Kollektivnamen „Religionsgemeinschaft" gebraucht hat, sich mithin nicht des Spezialausdruckes „Kirche" oder „Privatreligionsgesellschaft" bedient, so geht daraus unzweideutig hervor, daß sämtliche in irgend einem deutschen Gliedstaat einschließlich Elsaß-Lothringen anerkannten Religionsgesellschaften in den Schutzgebieten des deutschen Reiches zugelassen sind. Bildet sich nun in einem Gliedstaat eine neue Religionsgesellschaft, so hat sie mit der Anerkennung in diesem auch ihre Anerkennung und Duldung in den deutschen Kolonien gefunden.

Es dürfte damit festgestellt sein, daß, obwohl alle Anlegenheiten der deutschen Schutzgebiete vom Reiche geregelt werden und obwohl § 1 des Sch.G.G. die Schutzgewalt dem deutschen Kaiser zuteilt, doch der einzelne Gliedstaat auf kirchenrechtlichem Gebiete für die Kolonien insofern tätig werden kann, als er vermöge des ihm zukommenden Jus reformandi einer sich in seinem Territorium neu bildenden Religionsgesellschaft staatliche Anerkennung verleiht.

Das soeben Dargelegte enthält die positive Seite des § 14. Er enthält aber auch in Bezug auf das Jus reformandi eine negative. Beachtenswert ist nämlich die Fassung des § 14, der die Zulassung und Duldung nicht blos auf die Angehörigen der im deutschen Reiche anerkannten christlichen Religionsgemeinschaften ausdehnt, sondern auch

auf die nichtchristlichen. Dadurch geht einerseits hervor, daß auch die Juden, welche z. B. in Bayern die Stellung einer Privatreligionsgesellschaft genießen, in den Kolonien Anerkennung finden, daß anderseits jedoch nach dieser Bestimmung der Muhammedanismus ausgeschlossen ist, soweit er nicht durch internationale Verträge, insbesondere auf Grund der Kongoakte zugelassen ist [1]). Man darf nämlich nicht vergessen, daß der Missionsorden des Islam, der Senussiorden, in Afrika seinen Sitz hat [2]).

Das Jus reformandi gibt jedoch nicht blos dem Staate die Möglichkeit, über die Zulassung der einzelnen Religionsgesellschaften zu befinden, sondern auch Bestimmungen über die rechtliche Klassifizierung derselben zu erlassen.

Von ihm allein hängt es ab, ob er die einzelne Religionsgemeinschaft als Kirche oder als Privatreligionsgesellschaft oder gar nur als Verein im Sinne des Vereinsrechts behandelt wissen will.

Ueber diesen Punkt gibt nun allerdings § 14 des Sch.G.G. keinen Aufschluß. Daraus jedoch, daß der in einem der deutschen Gliedstaaten einschließlich Elsaß-Lothringens anerkannten Religionsgesellschaft auch in den deutschen Schutzgebieten religiöse Duldung gewährleistet wird,

---

1) Art. 6 Abs. 2 und 3 der Kongoakte, Reichsgesetzblatt 1885, S. 225 sagen: Christliche Missionare, Gelehrte, Forscher, sowie ihr Gefolge, ihre Habe und ihre Sammlungen bilden (gleichfalls) den Gegenstand eines besonderen Schutzes. — Gewissensfreiheit und religiöse Duldung wird sowohl den Eingeborenen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. — Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen.

2) Näheres s. Merensky, Die Bedeutung der christlichen Missionen, Vortrag gehalten auf dem deutschen Kolonialkongreß 1902.

ist zu schließen, daß sie den Rechtscharakter, der ihr in einem Bundesstaat des Reiches zukommt, auch in die Kolonien hinübernimmt. Schwierigkeiten werden sich jedoch sofort ergeben, wenn ein uud dieselbe Religionsgesellschaft in zwei verschiedenen Gliedstaaten verschiedene Stellung genießt, wenn also z. B. dieselbe Religionsgemeinschaft in dem einen Bundesstaat als Kirche, in dem andern als bloße Privatreligionsgesellschaft behandelt wird. Unter allen Umständen ist es dann der Reichsgewalt unbenommen, über die rechtliche Klassifikation der betr. Religionsgesellschaft selbständig Verfügungen zu treffen, da ja in den Kolonien alle Staatsaufgaben Sache des Reiches sind [1]).

Aber es ist jedenfalls denkbar, daß bis zur reichsrechtlichen Regelung aus irgend einem Grunde über den Charakter einer in den deutschen Schutzgebieten wirkenden Religionsgesellschaft Zweifel und Streitigkeiten entstehen.

Bis zur Lösung dieser Frage ist dann nach unserer Ansicht entweder eine Interimsentscheidung zu treffen oder der betr. Religionsgesellschaft der Charakter beizulegen, der ihr vom allg. preuß. Landrecht zugeteilt wird, da dieses ja bekanntlich in seinem Teil II Tit. 11 auch die kirchenrechtlichen Verhältnisse einer Regelung unterwirft. Sollte sich jedoch dieses über die betr. Religionsgesellschaft nicht äußern, so dürften die im Gebiet des allg. preuß. Landrecht vorhandenen Bestimmungen Geltung haben.

Daß für die kirchlichen Verhältnisse in den deutschen Schutzgebieten tatsächlich vielfach das preuß. Landrecht als Quelle zu betrachten ist, geht nach unserer Meinung schon

---

1) Vergl. Zorn, Die Grundlagen des deutschen Kolonialrechts, Vortrag, gehalten auf dem deutschen Kolonialkongreß des Jahres 1902. — Dr. Jacobi, Soll das Reich in den Kolonien kirchliche Aufgaben übernehmen. Zeitschrift für Kirchenrecht, Jahrg. 1903, herausgegeben von Sehling, Erlangen.

daraus hervor, daß dieses, wie z. B. aus § 3 des Sch.G.G. in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 erhellt, neben dem Reichsrecht Rechtsquelle ist.

Zudem ist, wie wir noch später bei Erörterung einzelner kirchenrechtlicher Fragen ausführlich darlegen werden, es vielfach streitig, ob diese oder jene kirchenrechtliche Bestimmung dem Privat- oder dem öffentlichen Rechte angehört, wie z. B. die Vorschriften über religiöse Kindererziehung.

Obgleich eine Religionsgesellschaft in den Kolonien zugelassen ist, sei es, daß sie in einem der deutschen Gliedstaaten oder von Reichswegen selbst geduldet ist, so geht daraus noch nicht hervor, daß auch all ihre Einrichtungen, insbesondere alle geistlichen Orden gestattet sind.

§ 14 S. 2 des Sch.G.G. sagt, daß die Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Hinderung unterliegen. Es ist damit zum Ausdruck gebracht, daß die Missionstätigkeit frei und ungehindert ausgeübt werden darf, daß fernerhin all diejenigen Orden und Klöster, die in einem der deutschen Gliedstaaten anerkannt sind, auch in den Schutzgebieten sich niederlassen und ihre Missionstätigkeit ausüben können. Auch hier darf es als selbstverständlich gelten, daß es der Reichsgewalt unbenommen ist, einem nicht im Bundesgebiet ansässigen Orden in den deutschen Schutzgebieten eine Heimstätte zu gewähren, die er sich übrigens auch mit Hilfe des Vereinsrechts des B.G.B. verschaffen kann.

Wenn nun auch ein einzelner Orden als solcher für die Schutzgebiete im Prinzipe genehmigt ist, so wäre der Schluß, daß hiedurch auch dem einzelnen Ordensangehörigen als Missionsgeistlichen kein Hindernis entgegengesetzt werden dürfe, durchaus ungerechtfertigt.

Ausländische Missionäre, gleichviel welcher Konfession, können aus polizeilichen Gesichtspunkten jeder Zeit aus den Kolonien ausgewiesen werden, weil der Ausländer im Inland überhaupt nur geduldet ist und ihm, wenn er aus irgend einem Grunde lästig fallen sollte, stets das Verbleiben auf dem deutschen Reichsgebiet untersagt werden kann. Gegenüber deutschen Missionaren — katholischen wie protestantischen — können polizeiliche Zweckmäßigkeitsgründe dazu führen, ihnen aus andern als religiösen Gesichtspunkten ihre Missionstätigkeit zu verbieten, z. B. weil sie nach der Ansicht der Regierung Proselytenmacherei treiben oder Schutzangehörige gegen die kaiserliche Regierung aufhetzen [1]).

Es kann somit die sonderbare Lage eintreten, daß ein Orden als solcher wohl im Prinzipe innerhalb der Kolonien genehmigt ist, daß aber seine Mitglieder trotzdem keine Missionstätigkeit ausüben dürfen.

Wenn auch das Gesetz vom 8. März 1904 den bekannten § 2 des sog. Jesuitengesetzes vom 4. Juli 1872 nicht mehr enthält und somit den Angehörigen der Gesellschaft Jesu, wenn auch nicht das Recht der Ordensniederlassung, so doch das des freien Aufenthaltes auf deutschen Boden geschaffen ist, so geht daraus noch nicht hervor, daß die Jesuiten auch zur Missionstätigkeit in den deutschen Schutzgebieten zugelassen sind.

Es steht ferner im Belieben des Reiches festzusetzen, welches die territorialen Grenzen der Wirksamkeit des einzelnen Missionsordens sind. Das Reich kann somit auch bei der geographischen Einteilung der apostolischen Vikariate ein Wort sprechen.

1) Gleicher Ansicht v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung, Separat-Abdruck aus den Annalen des deutschen Reiches, 1889, S. 208.

Zum Inhalt des Jus reformandi wird von der Wissenschaft auch die Befugnis des Staates zum Abschluß von Konkordaten mit der römischen Kurie gezählt.

Obgleich das Reich nach jetzt geltendem Reichsrecht für das Bundesgebiet Konkordate nicht abschließen kann [1]), so ist die Sachlage bezüglich der Kolonien jedenfalls eine andere, weil hier in allen Dingen die Zuständigkeit des Reiches begründet ist.

Eine praktische Seite wird man dieser Frage freilich nicht abgewinnen können, weil sich der hl. Stuhl mit Recht zum Abschluß eines Konkordates nicht bewegen lassen wird, da er von seinem Standpunkt aus die deutschen Kolonien als Missionsländer betrachten wird, die unter der Congregatio de propaganda fide stehen. Theoretisch wäre jedoch nach unserem Dafürhalten der Kaiser zu Verhandlungen mit dem Vatikan zuständig, weil wir die Konkordate, wenn auch nicht als rein völkerrechtliche, so doch als quasi völkerrechtliche Verträge betrachten. Art. 11 Abs. 3 der R.V. verlangt zwar, wenn der Inhalt des Vertrages in das Gebiet des Art. 4 der R.V. fällt, zu seinem Abschluß die Zustimmung des Bundesrats und zu seiner Giltigkeit die Genehmigung des Reichstages, allein bezüglich der deutschen Schutzgebiete wird Art. 11 Abs. 3 nur dann Bedeutung haben, wenn das Konkordat für das Reich neue finanzielle Ausgaben wie z. B. die Zahlung regelmäßiger Gehälter an Missionsgeistliche oder die Erbauung von Missionsstationen vorsieht oder durch dieses Aenderungen in der für die Schutzgebiete geltenden Gesetzgebung notwendig werden.

---

1) Vergl. Dumler Georg: Kann das Reich Konkordate schließen? Erlanger Dissertation 1891.

## § 4.
## Die staatliche Aufsicht über die Religionsgesellschaften oder das Jus inscipiendi cavendi.

In inniger Verbindung mit dem Jus reformandi steht das Jus inspiciendi cavendi oder das Recht der staatlichen Aufsicht über die Religionsgesellschaften.

Der Staat handhabt dieses Hoheitsrecht:

1. durch die Gesetzgebung;
2. durch die Gerichtsbarkeit;
3. durch die Verwaltung.

In erster Linie ist hier festzustellen, daß es unseren Anschauungen widerspricht, wenn der Staat sich in rein kirchliche Dinge des Gewissens und des Glaubens einmischt. Daher muß dem Staate auch das Recht abgesprochen werden, bei dogmatischen Streitigkeiten zweier Religionsgesellschaften das Schiedsrichteramt zu übernehmen.

ad 1. Jede Religionsgemeinschaft fällt, falls der Staat nicht von seiner Staatskirchengesetzgebung Gebrauch machen will, unter die gewöhnliche Staatsgesetzgebung, vor allem unter das Vereinsrecht.

Weil nun aber die Kirche in allen Jahrhunderten einen so mächtigen Einfluß auf alle Verhältnisse des Lebens geübt hat, so ist eine sorgfältige Auseinandersetzung zwischen kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten nötig, um es so zu ermöglichen, daß jedem der beiden Teile die nötige Freiheit gewahrt bleibe.

Wer jedoch zur Auseinandersetzung berufen ist, darüber herrscht eine Streitfrage. Die katholische Kirche, insbesondere Papst Bonifaz VIII. in seiner Bulle „Unam Sanctam“ (1302) sowie Pius IX. sprechen die Zuständigkeit zu diesem Verfahren sich selbst zu, verkennen dabei aber vollständig, daß die Kirche dadurch, indem sie erklärt, welche

Angelegenheiten sie als die ihrigen und welche sie als die des Staates angesehen wissen wolle, indirekt dem Staate das Feld seiner Tätigkeit vorzeichnet. Daß jedoch der Staat und nicht die Kirche zu einer derartigen Bestimmung kompetent ist, geht schon daraus hervor, daß der Staat die Möglichkeit besitzt, vermöge des Jus reformandi die Kirche von seinem Staatsgebiet überhaupt auszuschließen. Ist also schon die Zulassung einer Religionsgesellschaft ein Ermessens-Akt des Staates, so ist um so mehr der Staat befugt, den äußeren Wirkungskreis der Kirche festzusetzen.

Diese Ansicht findet auch ihre Bestätigung durch den Souveränetätsbegriff, wonach derjenige innerhalb eines Gebietes der Gesetzgeber ist, der die Suprema Potestas inne hat.

Wenden wir nun die im allgemeinen für die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Jus inspiciendi cavendi aufgestellten Grundsätze auf unser Thema an, so ergibt sich, daß das Reich mit Bezug auf die deutschen Schutzgebiete nur im § 14 des Sch.G.G. von seiner Staatskirchengesetzgebung Gebrauch gemacht hat, es sei denn, daß man das Jesuitengesetz vom 4. Juli 1872 auch auf die deutschen Schutzgebiete als ausgedehnt erachtet, was unter den Juristen höchst streitig ist. Uebrigens ist nicht in Abrede zu stellen, daß auch durch das Vereinsrecht des B.G.B. das Kirchenrecht in Beziehung auf Kongregationen u. s. w. berührt wird [1]).

ad 2. Die staatliche Aufsichtsübung durch Gerichtsbarkeit teilt sich in drei Gruppen:

a) in die bürgerliche Gerichtsbarkeit auf kirchenrechtlichem Gebiete;

1) Wäre der Toleranzantrag des Zentrums Gesetz geworden, so würde er jedenfalls auch auf die deutschen Schutzgebiete ausgedehnt worden sein.

b) in die staatliche Strafgerichtsbarkeit über Kirchendiener;

c) in die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf kirchenrechtlichem Gebiet.

ad a. Im Mittelalter hatte der Klerus einen privilegierten Gerichtsstand, er brauchte nur von der geistlichen Behörde Recht zu nehmen, nicht aber von der weltlichen.

Die Kirche nahm aber nicht blos all die Streitigkeiten, in denen ein Geistlicher Partei war, zur Entscheidung für sich in Anspruch, sondern auch die Gerichtsbarkeit in den Causae mere spirituales (Ehe) in den Causae spiritualibus annexae (z. B. Verlöbnis, Dotalsachen) in den Causae miserabilium personarum (z. B. Streitigkeiten, in denen eine Witwe oder Waise Partei war), sowie in allen Klagen wegen Justizverweigerung und jeglicher Sache, in der eine Sünde der Partei behauptet wurde.

Mit dem Erstarken der Territorialgewalt machte sich jedoch gegen die kirchliche Gerichtsbarkeit eine mächtige Strömung geltend, die allmählich dazu führte, daß der Staat der Kirche Stück für Stück von ihrer Gerichtsbarkeit abnahm. Der moderne Staat war eben mündig geworden und zur Erkenntnis gelangt, daß die Gewährung des Rechtsschutzes doch eine ursprüngliche Aufgabe der Staatsgewalt sei. Am längsten hielt sich noch die kirchliche Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Eherechts.

All diese Grundsätze sind auch in den deutschen Schutzgebieten durchgeführt. Kein Geistlicher hat einen privilegierten Gerichtsstand, sondern jeder muß von den Gerichten der Kolonien Recht nehmen.

§ 15 Abs. 3 des G.V.G., der auch in den Schutzgebieten Geltung hat, sagt ausdrücklich:

„Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und -Verlöbnissachen".

Fernerhin schreibt § 16 S. 1 und 2 des G.V.G. vor, daß Ausnahmegerichte unstatthaft sind und daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe.

ad b. Die staatliche Strafgerichtsbarkeit über Kirchendiener in den deutschen Schutzgebieten wird unter Zugrundelegung gewisser Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 ausgeübt.

Da nach § 8 des St.G.B. jedes nicht zum deutschen Reiche gehörige Gebiet Ausland ist, die deutschen Schutzgebiete aber zum Reich gehören, so sind folgende Paragraphen des St.G.B. für die Kolonien in dieser Materie einschlägig:

§ 130a (Gefährdung des öffentlichen Friedens), § 174 Ziff. 1 (unzüchtige Handlungen von Geistlichen), § 181 Ziff. 2 (qualifizierte Kuppelei), § 338 (Schließung einer Doppelehe), § 166 (Beschimpfung anderer Religionsges.), § 139 (Verletzung der Anzeigepflicht von schweren Verbrechen), § 196 (Beleidigung von Religionsdienern in Ausübung ihres Berufes).

ad c. Zur staatlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf kirchenrechtlichem Gebiete sind in den deutschen Schutzgebieten noch keine Ansätze vorhanden, was sehr erklärlich ist, da selbst in den deutschen Gliedstaaten die Verwaltungsgerichte noch sehr jungen Datums sind. So besteht in Baden ein besonderer Verwaltungsgerichtshof seit 1863, in Preußen und Hessen seit 1875, in Württemberg seit 1876, in Bayern seit 1878, in Anhalt seit 1888. In allen Kolonien mit Ausnahme von Kiautschou ist nicht einmal der Grundsatz der Trennung vom Justiz und Verwaltung ins Leben getreten.

Etwaige Streitigkeiten z. B. über die Kirchenmitgliedschaft, werden eben von den unteren Verwaltungsbehörden

und in oberster Instanz vom Gouverneur oder vom Reichskanzler als Kolonialminister allein entschieden [1]).

In den Kolonien ist also für eine richterliche Kontrole der Verwaltung keine Garantie gegeben, wodurch öffentlichen Interessen auf dem Gebiete des Kirchenrechts der besondere verwaltungsrichterliche Schutz entzogen wird. Wie nützlich wäre es also für die deutsche Kolonialregierung, nach französischem Vorbilde in den deutschen Schutzgebieten einen sog. Conseil privé zu errichten, der Streitigkeiten auf kirchenrechtlichem Gebiete zu entscheiden berufen wäre.

ad 3. Bei der administrativen Aufsicht stehen dem Staate verschiedene Mittel zu Gebote, die teils allgemeiner Natur sind, teils sich im besonderen aus der Kirchenhoheit des Staates entwickelt haben.

Die Behörden der deutschen Schutzgebiete sind gegenüber den kirchlichen Organen auf Grund allgemeiner gesetzlicher Anordnungen zu polizeilichen Sicherheitsmaßregeln befugt, sowie zu baupolizeilichen Maßnahmen, selbst wenn sie die Einrichtung gottesdienstlicher Gebäude betreffen [2]).

Dieses Recht wird nicht im entferntesten durch § 14 S. 2 des Sch.G.G. berührt, wo es heißt, daß „das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude der bezeichneten Religionsgemeinschaften keiner gesetzlichen Beschränkung noch Hinderung unterliegt".

Es haben fernerhin die Behörden das Recht, von Amtswegen Berichte der einzelnen Missionsgesellschaften über den Stand der Missionen einzuforden sowie durch staatliche Kommissäre Visitationen von Missionsniederlassungen und insbesondere von Missionsschulen vornehmen zu lassen.

---

1) Näheres darüber siehe in unserem II. Kapitel.

2) Vergl. Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 4. Aufl., II. Bd., S. 296.

Als besondere Mittel der administrativen Aufsichtsübung kommen auch in den deutschen Schutzgebieten das Placet, der Recursus ab abusu, sowie die Temporaliensperre in Betracht.

Ob jedoch das Placet d. h. der Vorbehalt staatlicher Genehmigung zur Verkündigung oder zum Vollzuge kirchlicher Gesetze und Erlasse in den deutschen Schutzgebieten zu Recht besteht, ist jedenfalls sehr fraglich.

Die Meinungen gehen auseinander. Die einen behaupten, daß das Placet nur dem Staate zukomme, der es ausdrücklich, wie z. B. Bayern in seinem Religionsedikt § 58, für sich statuiert hat, die andern glauben, daß es als eine Folge der Souveränetät dem Staate ohne weiteres zustehe.

Mag dem sein wie immer; jedenfalls ist der Verfasser von der politischen Minderwertigkeit des Placet vollständig überzeugt[1]). Das Placet kann nur einem vollkommen vom Ausland abgeschlossenen Gebiete gute Dienste leisten, aber für einen modernen Staat, der ein hoch entwickeltes Verkehrswesen aufzuweisen hat, besitzt es keine Bedeutung. Denn wenn heute in Rom ein päpstlicher Erlaß verkündet wird, ist er vermöge des Telegraphen in ein paar Stunden den Zeitungsredaktionen zugegangen, die ihn sogleich in die Spalten ihrer Blätter einrücken lassen. Auch müßte man, damit um jeden Preis die Verkündigung einer nicht placetierten kirchlichen Anordnung verhindert werde, in die Kirche, in die Schule während der Erteilung des Religionsunterrichtes ein Aufgebot von Gendarmerie stellen. Ganz abgesehen davon, daß ein Staat, der zu solchen Maßregeln griffe, sich zum Gespötte der ganzen Welt machte, wird

2) Gleicher Ansicht Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, Bd. I, S. 378.

er auf die Dauer eine derartige Kraftprobe mit der so fest organisierten katholischen Kirche nicht aushalten.

Daß übrigens ein Staat auch ohne Placet ganz gut auszukommen vermag, dafür diene Preußen als Beweis, das durch Art. 16 der Verfassung von 1850 das Placet vollkommen beseitigt hat.

Daraus, daß das allg. preuß. Landrecht in seinem Teil II Tit. XI § 11 für „neue Verordnungen" der Landesbischöfe, durch § 118 für „alle päpstlichen Bullen, Breven und alle Anordnungen auswärtiger Oberen der Geistlichkeit" das Placet eingeführt hat, den Schluß zu ziehen, daß dieses nun auch wegen des in den Kolonien subsidiär geltenden allg. preuß. Landrechts für diese bestehe, wäre unseres Erachtens gänzlich falsch, weil von diesem in den Schutzgebieten nur diejenigen Vorschriften gelten, die privatrechtlicher Natur sind [1]).

Von ganz anderer Bedeutung für den Staat ist der Recursus ab abusu d. h. die Beschwerde wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt. Diese kann entweder von der Kirche eingelegt werden, wenn letztere sich durch eine Maßnahme der staatlichen Aufsichtsbehörde verletzt fühlt, oder von einem Untertanen gegen Verfügungen geistlicher Organe. In den deutschen Schutzgebieten würde der Recursus ab abusu oder ad principem von den unteren Verwaltungsbehörden unter Umständen bis zum Reichskanzler als dem obersten Aufsichtsorgan sämtlicher Schutzgebiete bezw. bis zum Kaiser führen.

Was die Temporaliensperre d. h. die Sperrung des aus staatlichen Mitteln fließenden Gehaltes von Kirchendienern anlangt, so ist für das Reich die Möglichkeit hiezu vorhanden, da dieses in dem jährlichen Haushaltsetat der

1) Gleicher Meinung v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete, Separat-Abdruck 1889, S. 175.

Schutzgebiete (so in dem Etat 1897/98 und 1898/99 u. s. w.) für die Seelsorge an der weißen Bevölkerung eine gewisse Summe aussetzt, die zu gleichen Teilen an Katholiken wie Protestanten gezahlt wird[1]).

Nur würde uns dann die Temporaliensperre nicht als ein Verwaltungsakt, sondern als ein Akt der Reichsgesetzgebung entgegentreten, da die im Etat der Schutzgebiete für die Seelsorge zur Verfügung gestellten Mittel der Genehmigung des Reichstages und des Bundesrates unterliegen.

## § 5.

## Das Schutzrecht des Reiches über die Religions- bez. Missionsgesellschaften oder das Jus advocatiae.

Unter dem Jus advocatiae versteht man die Gesamtheit derjenigen staatlichen Maßregeln, in welchen der Staat durch Förderung und Schutz des Kirchenwesens die große Bedeutung desselben für das Volksleben und für das Staatswohl anerkennt.

Die Art und Weise der Handhabung des aus dem germanischen Institute der „Schirmvogtei“ [2]) hervorgegangenen Jus advocatiae ist ein ausschließliches Recht des Staates auf dessen Gebiet die betr. Religionsgesellschaft durch das Jus reformandi zugelassen ist.

Die einzelnen Aeußerungen des staatlichen Schutzes beziehen sich:

1. auf das Verhältnis der Kirchenverfassung zur staatlichen Rechtsordnung;

---

1) Vergl. im Uebrigen: Verhandlungen der vierten ordentlichen Generalsynode der evangelischen Landeskirche Preußens. Jahrgang 1897.

2) Näheres hierüber siehe in den üblichen Lehrbüchern der deutschen Rechtsgeschichte, namentlich bei Schröder, S. 523 und 596, 4. Aufl., Leipzig 1902.

2. auf die Gewährung des Brachium saeculare zur Vollstreckung kirchlicher Verfügungen, sowie zur Leistung vermögensrechtlicher Vorteile;

3. auf die Berücksichtigung des Kirchenwesens im öffentlichen Leben;

4. auf den strafrechtlichen Schutz der Kirchen.

Wie sich diese Aeußerungen des Jus advocatiae im Kirchenrechte der deutschen Kolonien geltend machen, soll im Nachstehenden Erörterung finden.

ad. 1. Der Schutz, den das Reich in den Kolonien den Verfassungen der einzelnen Religionsgesellschaften gewährt, bezieht sich nur auf diejenigen, welche in den Gliedstaaten als „Kirchen" qualifiziert sind, also auf die katholische und evangelische Kirche. Er wird durch gesetzliche Bestimmungen gehandhabt, welche, wie aus § 166 des St.G.B. hervorgeht, staatlich anerkannte Organe der Kirchengemeinden (Pfarrer, Gemeindekirchenräte, Presbyterien u. s. w.) hinsichtlich der Stellung eines Strafantrages den Staatsbeamten überhaupt gleichstellen oder, wie aus § 359 des St.G.B. zu entnehmen ist, sie nur dann mit letzteren auf dieselbe Stufe stellen, wenn die betr. Religionsdiener mit der Wahrnehmung staatlicher Funktionen, etwa mit der eines Schulinspektors, betraut sind. Die angeführten Gesetzesstellen haben infolge der Herrschaft des St.G.B. in den Kolonien auch für letztere Bedeutung.

Andere Gesetze, die auch in den Kolonien gelten, gewähren den Religionsdienern Befreiung von besonders lästigen Untertanenpflichten.

So bestimmt das Reichsgesetz vom 8. Februar 1890, daß die katholischen Theologen in Friedenszeiten während der Dauer ihres Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt und falls sie bis zum vorbezeichneten Zeitpunkte die Subdiakonatsweihe empfangen

haben, der Reserve überwiesen werden und von den Übungen befreit sind.

Diese Bestimmung hat für unser Thema insoferne Bedeutung, als für katholische, noch nicht ordinierte Theologen, die bei deutschen Missionen in Verwendung stehen, der Zeitpunkt herantreten kann, in dem sie entweder bei der deutschen Schutztruppe oder bei einem gliedstaatlichen Contingentsheer ihrer Militärpflicht nachkommen sollen.

Das G.V.G. vom 20. Mai 1898 in seinem § 34 Ziff. 7 und § 85 entbindet auch die Religionsdiener von der Uebernahme des Schöffen- und Geschwornen-Dienstes.

ad. 2. In der Bulle „Unam sanctam“ von Bonifaz VIII. wird die Leistung des Brachium saeculare als staatliche Pflicht hingestellt, die „ad nutum et patientiam sacerdotis“ erfüllt werden müsse.

Allein seit sich der Staat von der Kirche emanzipiert hat, steht es im Belieben desselben, ob er zur Vollstreckung kirchlicher Verfügungen der Kirche seinen starken Arm leihen wolle oder nicht. Freilich kann zur Gewährung des Brachium saeculare für den Staat insoferne eine Pflicht entstehen, als er kirchliche Erlasse anerkannt oder plazetiert hat. In jedem Falle wird aber der Staat verlangen können, vor Gewährung staatlicher Machtmittel Einsicht in die kirchlichen Akten zu nehmen, damit er nach freiem Ermessen den Umfang und die Art der staatlichen Hilfe festsetzen könne.

Fälle, in denen das Brachium saeculare geleistet wird, sind z. B. Besitzstörungen an Missionsgebäuden, Kirchhöfen Es ist klar, daß derartige Fälle in den deutschen Kolonien vorkommen können.

In diesen wird das Brachium saeculare von den unteren Verwaltungsbehörden oder vom Gouverneur des einzelnen Schutzgebietes bezw. auf Anordnung des Kaisers gewährt

Eine weitere Betätigung des Jus advocatiae liegt auch in der Gewährung staatlicher Zuschüsse zu kirchlichen Zwecken, sowie in dem Versprechen, keine Säkularisation vornehmen zu wollen.

Das Reich gewährt zwar in dem jährlichen Haushaltsetat der Schutzgebiete eine gewisse Summe zum Unterhalt von Geistlichen für die weiße Bevölkerung in der Schutztruppe, in Spitälern und Gefangenanstalten, allein die Garantie, keine Säkularisation in den Schutzgebieten vorzunehmen, hat das Reich nirgends gewährt, auch nicht im § 14 des Sch.G.G. Ebensowenig hat das Reich auf das Heimfallsrecht zweckerschöpfter Kirchengüter verzichtet.

ad. 3. Die Berücksichtigung des Kirchenwesens findet in erster Linie statt bei staatlichen Anordnungen über kirchliche Sonn- und Festtagsfeier. In den Kolonien wird auf Grund des § 366 Ziff. 1 des St.G.B. mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis 14 Tagen jeder bestraft, der den gegen die Störung der Sonn- und Festtagsfeier erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Die Kirche wird in den deutschen Schutzgebieten auch dadurch gefördert, daß das Reich in den Regierungsschulen zu Dares-Salaam, Tanga, Bayamoya, Bananjo, Bonebela und Sebbe-vi den Besuch des Religionsunterrichtes zur Pflicht gemacht hat.

Nicht zu unterschätzen für die Kirche ist auch die Regelung der öffentlichen Sittenpolizei, wodurch der Staat bestätigt, daß die Grundsätze der christlichen Moral auch von seiner Seite Anerkennung finden. In den deutschen Schutzgebieten ist es daher durchaus wünschenswert, wenn die Kirche zur Abschaffung der leider in den deutschen Kolonien noch sehr verbreiteten Polygamie mit Vorschlägen an die Kolonialregierung herantritt.

ad. 4. Der strafrechtliche Schutz, den das Reich in

Betätigung des Jus advocatiae den Religionsgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten gewährt, ist in folgenden Paragraphen des St.G.B. niedergelegt.

§ 166 (Gotteslästerung, Beschimpfung von Religionsgesellschaften und Unfugverübung an Kultusorten), § 167 (Hinderung der persönlichen Gottesdienstausübung und Verhinderung oder Störung des Kultus) § 168 (Störung des Gräberfriedens), § 243 (Kirchendiebstahl), § 304 (Sachbeschädigung an Res religiosae), § 306 (Brandstiftung an Kultusgegenständen), § 366 (Störung der Sonn- und Festtagsfeier.) —

Schließlich sei noch die Bemerkung gestattet, daß wir es nicht als einen Ausfluß des Jus advocatiae betrachten, wenn es im Art. 3 Abs. 6 der R.V. heißt, daß dem Auslande gegenüber alle Deutschen gleichmäßigen Anspruch auf den Schutz des Reiches haben. Es ist ja richtig, daß dadurch der einzelne Religionsangehörige Schutz findet, aber nicht in seiner Eigenschaft als Religionsangehöriger, sondern in der eines Reichsangehörigen. Art. 3 Abs. 6 enthält nichts anderes, als die Anerkennung einer allgemeinen Staatspflicht seitens des Reiches.

## § 6.

## Der Träger der einzelnen Kirchenhoheitsrechte in den deutschen Schutzgebieten.

Nachdem wir die einzelnen Kirchenhoheitsrechte ihrem Inhalte nach dargelegt haben, erübrigt uns jetzt noch eine Erörterung darüber, wer der Träger dieser Hoheitsrechte ist, und von welchen Organen dieselben ausgeübt werden.

Daß dem Reich über die Kolonien die volle Souveränetät zusteht, und daß diese nichts anderes als Staatsgewalt ist, haben wir bereits nachgewiesen. Infolgedessen kommen auch dem Reiche die Kirchenhoheitsrechte über die deutschen

Kolonien zu. Dies gilt uneingeschränkt, gleichviel ob es sich um mittelbare oder unmittelbare Schutzgebiete handelt. Denn auch über letztere stehen sämtliche Hoheitsrechte dem Reiche zu. Die einzelnen Kolonialgesellschaften haben dadurch, daß sie sich unter den Schutz des deutschen Reiches gestellt haben, die sämtlichen von ihnen erworbenen Hoheitsrechte auf das Reich übertragen und letzteres hat sich selbst einige, wie z. B. das Recht der völkerrechtlichen Repräsentation vorbehalten, andere dagegen — und hiezu zählen auch die Kirchenhoheitsrechte — den Kolonialgesellschaften zur Ausübung im Namen des Reiches zurückgegeben.

In den unmittelbaren Schutzgebieten ist es der Kaiser, der als Delegatar des Reiches die Kirchenhoheitsrechte — das Jus reformandi, das Jus inspiciendi cavendi samt Placet und Recursus ab abusu sowie das Jus advocatiae handhabt, weil ihm nach § 1 des Sch.G.G. die Schutzgewalt in ihrem größten Teile übertragen ist.

Macht der Kaiser von den ihm zukommenden Kirchenhoheitsrechten Gebrauch, so muß er sich hiebei der Contrasignatur des Reichskanzlers bezw. dessen Stellvertreters vergewissern, weil es sich um Regierungsakte handelt, für die der Reichskanzler als Minister des Reiches nach Art. 17 der R.V. die Verantwortung übernehmen muß. Jedenfalls kann aber der Kaiser die Ausübung sämtlicher Kirchenhoheitsrechte anderen Organen — etwa dem Gouverneur als dem höchsten kaiserlichen Regierungsbeamten in den einzelnen Schutzgebieten oder der Kolonialabteilung des auswärtigen Amtes — übertragen. Diese sind dann schon ihrer Stellung gemäß für eine gerechte und zweckentsprechende Handhabung der Kirchenhoheitsrechte verantwortlich.

Was speziell noch das Jus reformandi anlangt, so kann auch als Träger dieses Rechtes für die Kolonien der einzelne deutsche Gliedstaat in Betracht kommen. Denn

ndem er für sein Territorium eine Religionsgesellschaft zuläßt, ist, wie bereits nachgewiesen, auch ihre Duldung auf Grund des § 14 des Sch.G.G. für die Kolonien gewährleistet. Ebenso ist es der Reichsgesetzgebung unbenommen, aus eigener Initiative kraft Gesetzes die Zulassung oder Nichtzulassung einer einzelnen Religionsgesellschaft auszusprechen.

In den mittelbaren Schutzgebieten sind die Kolonialgesellschaften zur Ausübung der Kirchenhoheit befugt. Denn all' die Hoheitsrechte, die das Reich bezw. der Kaiser sich zur Ausübung vorbehalten hat, sind in den den Kolonialgesellschaften verliehenen kaiserlichen Schutzbriefen ausdrücklich aufgezählt. Von den Kirchenhoheitsrechten ist aber nirgends die Rede [1]).

Welchen Organen, ob dem Direktorium oder dem Verwaltungsrat, die Kolonialgesellschaften die Handhabung der Kirchenhoheit übertragen wollen, ist ihre eigne Sache. Bezüglich des Jus reformandi kommen ebenso für die unmittelbaren Schutzgebiete die einzelnen Gliedstaaten und die Reichsgesetzgebung in Betracht.

Auch bezüglich der Handhabung der Kirchenhoheitsrechte sind die Gesellschaftsschutzgebiete der Kontrolle des Kaisers, bezw. des Reichskanzlers unterworfen, da nach § 13 des Sch.G.G. die Gesellschaften der Aufsicht des Reichskanzlers unterstehen und somit dieser jeder Zeit befugt ist, den Kolonialgesellschaften bei Ausübung der Kirchenhoheit Befehle zu erteilen.

---

1) Gleicher Ansicht v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung, Separatabdruck aus den Annalen 1889, S. 208 und 209.

## II. Kapitel.

# Das Verhältnis der einzelnen Religionsgesellschaften zu einander.

### § 7.

### Die allgemeinen gegenseitigen Pflichten der Religionsgesellschaften.

Die Kirchenhoheit hat nicht blos die Aufgabe, das Verhältnis des Staates zur einzelnen Religionsgesellschaft zu regeln, sondern sie betätigt sich auch hinsichtlich des Rechtsverhältnisses der Kirchen unter einander.

Wenn wir die modernen Verfassungen ansehen, z. B. das bayr. Religionsedikt, so werden wir dort allgemeine Grundsätze über das Verhältnis der Kirchen untereinander finden.

Ueber dieses Verhältnis hat sich nun die Reichsgesetzgebung noch nicht geäußert, allein allgemeine Pflichten, welche den einzelnen Religionsgesellschaften in anderen Staaten auferlegt sind, dürften auch für die Religionsgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten gelten.

Vor allem ist jede Kirchengesellschaft der andern wechselseitige gleiche Achtung schuldig[1]). Wird diese Pflicht nicht befolgt, so kann der Schutz der Kolonialverwaltung angerufen werden, was sich als eine Folge des Jus advocatiae ergibt. In diesem Sinne schreibt auch das allg. preuß. Landrecht II. Teil, Titel 11, § 37: „Kirchengesellschaften dürfen so wenig als einzelne Mitglieder derselben, einander verfolgen oder beleidigen", um dann in § 38 mit den Worten weiter zu fahren:

„Schmähungen und Erbitterung verursachende Beschuldigungen müssen durchaus vermieden werden."

---

1) Bayr. Religionsedikt § 80.

Durch dieses Verbot soll nicht etwa die Hervorhebung der abweichenden Glaubenssätze anderer Konfessionen in der Predigt, um durch den Gegensatz die Wahrheit der eigenen Lehre in helleres und klareres Licht zu setzen, untersagt sein, nur daß sich Vorsicht und Milde, die bei solchen Kanzelvorträgen auch in den verschiedenen Diözesanstatuten zur Pflicht gemacht ist, von selbst versteht. Das Verbot richtet sich hauptsächlich gegen die sog. Kontroverspredigten, welche bezwecken, andere im Staate aufgenommene Konfessionen zu bekämpfen und dadurch Haß und Zwietracht zu stiften[1]).

Von dem gleichen Gedanken durchdrungen, bedroht § 166 des St.G.B., der auch in den Kolonien Geltung hat, denjenigen mit Gefängnis bis zu drei Jahren, der öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder ihre Gebräuche beschimpft.

Auch hier ist, wie das Reichsgericht in seinen Entscheidungen Bd. XXXI, S. 306 ausführt, eine Kritik der Grundsätze anderer Glaubensgesellschaften gestattet.

Ebenso hat sich in den deutschen Schutzgebieten jede Religions- bez. Missionsgesellschaft der Proselytenmacherei zu enthalten. So stellt z. B. § 8 des bayr. Religionsediktes das Verbot auf, die Mitglieder einer anderen Religionspartei durch Zwang oder List zum Uebertritt zu verleiten, und das allg. preuß. Landrecht schreibt in seinem Teil II, Titel XI, § 43 und § 44 vor, daß keine Religionspartei Mitglieder der anderen durch Zwang oder listige Ueberredung zum Uebergang zu verleiten sich anmaßen, und daß unter dem

---

1) Vergl. F. C. Koch, Kommentar zum allgemeinen Landrecht für die preuß. Staaten, Bd. II, S. 353, 17a Berlin 1872.

Vorwande des Religionseifers niemand den Hausfrieden stören oder Familienrechte kränken darf.

Gerade in den Kolonien ist das Verbot der Proselytenmacherei ganz am Platze, weil hier für die einzelnen Missionäre zu leicht die Gefahr vorhanden ist, den noch nicht gefestigten Charakter der Eingeborenen durch Geschenke und Versprechungen wankelmütig zu machen und für sich zu gewinnen.

Fernerhin haben die Organe und Mitglieder der einzelnen Religionsgesellschaften die Verpflichtung, Kultusstörungen einer andern Konfession zu unterlassen. § 166 des R.St.G.B. belegt den mit Strafe, der in einer Kirche oder in einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt. Es darf einerseits niemand gehindert werden, seinen von ihm gut geheißenen Kultus auszuüben, andrerseits ist jeder verpflichtet, auch gegenüber seinem Nächsten sich jeden Zwanges zur Teilnahme an seinem Kultus zu enthalten. So schreibt § 8 des allg. preuß. Landrechts in Teil II Tit. XI vor, daß der Hausvater Mitglieder, die einer andern Religionspartei zugetan sind, zur Beiwohnung am häuslichen Gottesdienst wider ihren Willen nicht anhalten darf.

Jede Religions- bez. Missionsgesellschaft muß das Vermögen einer anderen als unantastbar betrachten und kann von Angehörigen einer anderen Religionspartei keine vermögensrechtlichen Leistungen für ihre Kultuszwecke fordern [1]).

---

1) Dieses Prinzip ist im Teil II, Tit. XI § 261 des allg. preuß. Landrechts mit Bezug auf die Parochien zur Durchführung gebracht.

§ 8.

## Die Wahl des Glaubensbekenntnisses und der Konfessionswechsel.

Die Voraussetzung der freien Wahl des Glaubensbekenntnisses und des Konfessionswechsel ist die Gewissensfreiheit, die im § 14 des Sch.G.G. ausdrücklich zugesichert ist. Um der sog. Proselytenmacherei einen Riegel vorzuschieben, haben sich die modernen Staaten genötigt gesehen, Rechtssätze aufzustellen, auf Grund deren allein es möglich ist, einen Konfessionswechsel in rechtsgültiger Weise zu vollziehen.

Vorschriften dieser Art finden sich in § 5—10 des bayr. Religionsediktes, im allg. preuß. Landrecht § 40 und § 41, die durch § 17 der Verordnung betr. die Geburten vom 30. März 1847 eine Ergänzung gefunden haben.

Wenn wir nun bei der Erörterung des Kirchenrechts in den deutschen Kolonien auf das allg. preuß. Landrecht Bezug nehmen, so geschieht dies in der Annahme, daß dieses Gesetzbuch in den Schutzgebieten, wie aus § 3 des Sch.G.G. in Verbindung mit § 19 des K.G.G. zu entnehmen ist, die Bedeutung einer subsidiären Rechtsquelle hat, soweit es sich um Vorschriften handelt, die privatrechtlicher Natur sind.

Wollen wir also für den Konfessionswechsel in den deutschen Schutzgebieten die § 40 und § 41 des allg. preuß. Landrechts, sowie den § 17 der Verordnung vom 30. März 1847 maßgebend sein lassen, so obliegt uns der Nachweis, daß diese Gesetzesbestimmungen dem Privatrecht angehören.

Es ist ja zuzugeben, daß die Wahl des Glaubensbekenntnisses eine privatrechtliche Seite aufzuweisen hat, allein in erster Linie sind diese Rechtssätze doch öffentlichrechtlicher Natur, schon aus dem Grunde, weil die einzelne Religionsgesellschaft, bei welcher der Ein- und Austritt sich

vollzieht, meistens eine Korporation des öffentlichen Rechts ist, und weil der Konfessionswechsel öffentlichrechtliche Folgen nach sich zieht z. B. noch nachträgliche Leistungen von Kirchrnsteuern, die dann vom Staate genau so wie an ihn fällige Abgaben eingetrieben werden. Wären diese Zahlungen aus privatrechtlichen Verpflichtungen entsprungen, so müßte die einzelne Religionsgemeinschaft, wollte sie auf deren Erfüllung bestehen, zu einer Zivilklage ihre Zuflucht nehmen.

Zum Beweis für diese meine Ansicht, daß die Rechtssätze über den Konfessionswechsel dem öffentlichen Rechte angehören, möchte ich auf die Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit hinweisen. Welchem Juristen wird es einfallen, zu behaupten, letztere Rechtssätze würden in den Rahmen des Privatrechts fallen! Genau so wie der Staat eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist es auch die Kirche, es sei denn, daß der Staat die Religionsgesellschaften unter das gewöhnliche Vereinsrecht fallen läßt, was vom Standpunkte des Staates aus als durchaus verfehlt zu betrachten wäre. Und ebenso wie die Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in das Gebiet des öffentlichen Rechtes fallen, sind auch die Rechtssätze über den Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft diesem beizuzählen. Mag man sich nun auf diesen oder jenen Standpunkt stellen, so viel ist gewiß, daß man auch in den deutschen Schutzgebieten mit der Tatsache eines Konfessionswechsel zu rechnen hat. Da sich nun dieser in Formen des Rechtes vollziehen muß, die Reichsgesetzgebung aber darüber sich noch nicht geäußert hat, so entspricht es am ersten der allgemeinen Rechtslage in den Kolonien, auf die einschlägigen Bestimmungen des allg. preuß. Landrechts und auf die im Gebiete desselben geltenden Gesetze Bezug zu nehmen.

§ 40 des Teil II Tit. 11 vom allg. preuß. Landrecht sagt:

„Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urteilen, soll die Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will, frei stehen.“

Der Ausdruck „Bürger“ ist wohl hier nicht im Sinne von Staatsangehörigen, noch viel weniger von Gemeindebürgern zu nehmen, sondern im allgemeinen Sinne von Staatseinwohner. Denn auch der Uebertritt von Ausländern zu einer andern Konfession darf nicht, will der Staat seinen Prinzipien treu bleiben, formlos vor sich gehen.

Für die Zeit des Uebertrittes ist die Erlangung der Handlungs- oder Geschäftsfähigkeit maßgebend, die nach § 2 des B.G.B. mit der Vollendung des 21. Lebensjahres eintritt.

Hinsichtlich der Form des Uebertrittes bestimmt § 41 des allg. preuß. Landrechts Folgendes:

„Der Uebertritt von einer Religionspartei zu einer andern geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung.“

Dem durch § 41 geschaffenen unklaren Zustand sucht nun § 17 der Verordnung betr. die Geburten vom 30. März 1847 ein Ende zu bereiten, wenn er vorschreibt:

„Der Austritt aus der Kirche kann nur durch eine vor dem Richter des Ortes persönlich zum Protokoll abzugebende Erklärung erfolgen. Diese Erklärung hat nur dann rechtliche Wirkung, wenn die Absicht, aus der Kirche auszutreten, mindestens vier Wochen vorher dem Richter des Ortes in gleicher Weise erklärt worden ist. Der Richter hat von der zuerst bei ihm abgegebenen Erklärung dem kompetenten Geistlichen sofort Mitteilung zu machen.“

An diese Verordnung vom 30. März 1847 knüpft das

preußische Gesetz vom 14. Mai 1873 an, das über den Konfessionswechsel handelt.

Nach diesem Gesetz mnß derjenige, der aus seiner bisherigen Religionsgemeinschaft austreten will, vor dem Richter seines Wohnortes eine diesbezügliche Erklärung persönlich abgegeben. Will der Austretende in eine andere Religionsgesellschaft eintreten, so soll es für die Teile des allg. preuß. Landrechtes bei der Verordnung vom 30. März 1847 sein Bewenden haben. Wenn jedoch der Konvertit von den seinem Religionsbande bisher zu leistenden Abgaben befreit werden will, so sind die im Gesetz vom 14. März 1873 vorgeschriebenen Formen zu beobachten. Der Antrag auf Austrittserklärung muß vom Richter zu Protokoll genommen und eine Abschrift hievon dem Vorstande der bisherigen Kirchengemeinde sofort übermittelt werden. Die Aufnahme der Austrittserklärung selbst findet frühestens nach vier Wochen und spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages zu gerichtlichem Protokolle statt.

Sodann geht eine Abschrift dieses Protokolles dem Vorstande der Kirchengemeinde zu und ebenso ist eine Bescheinigung des Austrittes dem Ausgetretenen auf Verlangen zu erteilen.

Die Wirkungen der Austrittserklärung sind, daß der Ausgetretene von den auf der persönlichen Kirchengemeindeangehörigkeit beruhenden Leistungen, abgesehen von einzelnen kirchlichen Baulasten, zu denen er noch länger verpflichtet bleibt, mit Ende des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres befreit wird.

In den Kolonien müßte eine Austrittserklärung vor dem zuständigen Landeshauptmann abgegeben werden.

## § 9.

## Die religiöse Kindererziehung.

Sobald der Staat den Charakter des konfessionellen Territorialstaates aufgibt und auch für die nicht katholischen Glaubensgenossen das moderne Prinzip der Toleranz zur Durchführung bringt, ist er genötigt, über die gemischte Ehe und religiöse Kindererziehung der aus einer solchen entsprungenen Kinder Rechtssätze aufzustellen, um dadurch sowohl in der Familie als auch im Staate den Frieden und die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten.

Wenn auch, wie aus dem schon mehrfach zitierten § 14 des Sch.G.G. hervorgeht, das Reich in seinen Kolonien für sämtliche christliche Missionsgesellschaften die weitgehendste Duldung an den Tag legt, so hat es doch bis jetzt noch nicht Vorschriften über die religiöse Kindererziehung erlassen. Doch ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß es der Theorie gelingt, auch für die Schutzgebiete Bestimmungen über diese Materie aus anderen als Reichsgesetzen abzuleiten.

§ 3 des Sch.G.G. sagt, daß die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze und preußischen Gesetze in den Schutzgebieten Geltung haben.

Nach § 19 Ziff. 1 des K.G.G. haben nun die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preuß. allg. Landrechtes in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze in den Konsulargerichtsbezirken rechtliche Kraft.

Die Reichsgesetzgebung, speziell das bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich äußert sich zwar nicht über die religiöse Kindererziehung mit Ausnahme von § 1801 des

B.G.B., jedoch das allg. preuß. Landrecht hat in seinem Teil II Tit. 2 § 76 bestimmt, daß, wenn die Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugetan sind, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahr die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen werden müssen.

Eine Aenderung erfolgte durch die königliche Deklaration vom 21. Mai 1803. Danach müssen sämtliche eheliche Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden. Eine Abweichung von dieser gesetzlichen Regel kann auch nicht durch gegenteilige Verträge herbeigeführt werden. Die Deklaration hält sich an die Bestimmung des § 78 Tit. 2 Teil II des allg. preuß. Landrechtes, nach welcher niemand berechtigt ist, gegen die Eltern Widerspruch zu erheben, so lange diese über den ihren Kindern zu erteilenden Religionsunterricht einig sind. Diese gesetzliche Regel findet auch nach dem Ableben der Eltern Anwendung. Hat der Vater während der letzten Krankheit seine Religion geändert, so soll dies keinen Einfluß auf die Religion der Kinder haben. (§§ 80, 81).

Abweichungen von der gesetzlichen Regel, die durch Verträge nicht geändert werden kann, sind nur zulässig:

1. im Falle des § 78 Tit. 2 Teil II des allg. preuß. Landrechts;

2. nach Auflösung der Ehe, sofern und insoweit die Kinder wenigstens das ganze letzte Jahr hindurch einen andern Religionsunterricht erhalten haben.

Uneheliche Kinder werden auf Grund des allg. preuß. Landrechts stets in der Konfession der Mutter erzogen [1]).

---

1) Vergl. von Sicherer, Art. Religiöse Kindererziehung in Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Bd. II, S. 383. — von Stengel, Das Staatsrecht des Königreichs Preußens im Handbuch des öffentl. Rechts von Marquardsen, S. 549.

Würde uns nun der Nachweis gelingen, daß die Bestimmungen über die religiöse Kindererziehung privatrechtlicher Natur sind, so würden auf Grund des § 3 des Sch.G.G. in Verbindung mit § 19 Ziff. 1 des K.G.G. die Vorschriften des § 78 Tit. 2 Teil II des allg. preuß. Landrechts sowie der königlichen Deklaration vom 21. XI. 1803, als im Gebiete des A.L.R. geltend, auch für die deutschen Schutzgebiete Gesetzeskraft haben.

Darüber, ob das elterliche Erziehungsrecht mit Bezug auf die religiöse Seite privat- oder öffentlichrechtlichen Charakter in sich trägt, wurden eingehende Untersuchungen von Sehling angestellt [1]). Er kommt zu dem Ergebnis, daß wir es mit einem Mischinstitute zu tun haben, wie deren so viele das Recht aufzuweisen hat.

Auch die Motive zu § 1 des Entwurfes zum B.G.B. bestätigen dies ausdrücklich mit folgenden Worten:

> „Das private und das öffentliche Recht haben zahlreiche, mannigfach geartete Berührungspunkte. Gewisse Verhältnisse sind gemischter Natur; andere weisen verschiedene Seiten auf, vermöge deren das Verhältnis teils dem einen, teils dem andern Rechtsgegebiete angehört.“

Welches sind nun bei dieser Materie die Punkte des Privatrechtes, welche die des öffentlichen Rechts?

Privatrechtlicher Natur ist vor allem die Quelle der konfessionellen Erziehung, nämlich das elterliche Erziehungsrecht als solches, sowie die Verträge, in denen die Eltern gegenseitige Vereinbarungen hierüber treffen. Von diesem Standpunkte aus hat auch das allg. preuß. Landrecht das gesamte Erziehungsrecht im privatrechtlichen Teile normiert

1) Vergl. Sehling, Die religiöse Erziehung der Kinder und der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich, Erlangen und Leipzig 1891.

und zugleich dem Vater die Verpflichtung zu religiöser Erziehung überhaupt auferlegt. In gleicher Weise schreibt der Codex Maximilianeus Bavaricus vor, „die Eltern sollen ihre Kinder christlich und ehrlich zum Dienste Gottes und des gemeinen Wesens erziehen.“ Auch seit Erlaß des bürgerlichen Gesetzbuches fallen die Grundsätze über die Erziehung der Kinder, die aus einer ungemischten Ehe hervorgegangen sind, unter das gewöhnliche bürgerliche Recht.

Weit mehr Gründe jedoch lassen sich anführen für die öffentlich rechtliche Seite der konfessionellen Erziehung. Vor allem, legen wir uns einmal die Frage vor: Warum will denn der Staat überhaupt in das religiöse Erziehungsrecht der Eltern eingreifen, warum trifft er Vorschriften, in welcher Religion die Kinder nach dem Tode eines Ehegatten zu erziehen seien?

Der hauptsächlichste Grund ist darin zu suchen, daß der moderne Staat das Prinzip verfolgt, zwischen den einzelnen Konfessionen gleichsam das Schiedsrichteramt bei Streitigkeiten übernehmen zu wollen. Würde der Staat nicht zwingende Normen über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen aufstellen, so würden, sobald ein Kind in der Ehe zu erwarten ist, sowohl Streitigkeiten zwischen den einzelnen Ehegatten entstehen als auch die Religionsdiener der in Frage kommenden Konfessionen mit allen Mitteln ihren Einfluß geltend machen, das Kind für ihre Partei zu gewinnen. Ein derartiger Wettbewerb der einzelnen Konfessionen würde selbstverständlich auch zu Erbitterung und Haß zwischen den Anhängern der einzelnen Religionsparteien führen und damit könnte der öffentliche Friede aufs Aergste gefährdet werden.

Der Staat kommt also dadurch, daß er Vorschriften über religiöse Erziehung erläßt, lediglich einer Pflicht nach, die in dem Jus inspectionis und dem Jus advocatiae ihre

Begründung findet. Er zieht dadurch gewisser Maßen die Grenze zwischen den einzelnen Konfessionen, bestimmt deren Mitgliedschaft und Personalbestand.

Wir stehen somit nicht an, den Standpunkt Sehlings zu teilen, der auf S. 23 seiner cit. Abhandlung in der religiösen Kindererziehung ein Mischinstitut von vorwiegend öffentlichem Charakter erblickt[1]).

Da es in den deutschen Schutzgebieten an Vorschriften über diesen Gegenstand gebricht, so dürfte man wohl aus praktischen Gründen zu den Vorschriften des A.L.R. und der Deklaration vom Jahre 1803 greifen.

## § 10.

## Die Eheschliessung.

§ 7 des Sch.G.G. lautet:

„Auf die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes in den Schutzgebieten finden die §§ 2—9, 11, 12 und § 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 entsprechende Anwendung. Die Ermächtigung zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes wird durch den Reichskanzler erteilt.

Die Form einer Ehe, die in einem Schutzgebiete geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des bezeichneten Gesetzes.

Die Eingebornen unterliegen den Vorschriften des Abs. 1, 2 nur insoweit, als dies durch kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingebornen können durch kaiserliche Verordnung bestimmte andere Teile der Bevölkerung gleichgestellt werden."

---

1) Anderer Ansicht Sartorius, Die Staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchenrechts, München 1891, S. 128.

Als Quelle des in den Kolonien geltenden Eherechts wird also das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Ausland vom 4. Mai 1870 bezeichnet.

Das Gesetz kennt die Zivilehe in § 1, wo es heißt, daß der Bundes-(Reichs-)kanzler einem diplomatischen Vertreter des Reiches für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Bundes(Reichs-)konsul für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung erteilen kann, bürgerlich gültige Eheschließungen von Bundes-(Reichs)-angehörigen vorzunehmen und die Heiraten zu beurkunden. § 7 des Gesetzes spricht sodann aus, daß die Ehe dadurch geschlossen wird, daß die Verlobten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit vor dem Beamten erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen.

Ziehen wir nun einen Vergleich zwischen dem Gesetze vom 4. Mai 1870 und dem Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875, so fällt uns vor allem eines auf.

Es fehlt in dem Gesetz vom 4. Mai 1870 und ebenso in seiner Neuredaktion vom Jahre 1896 eine dem § 67 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 analoge Bestimmung, wonach ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, bestraft wird.

Durch Art. 46 des E.G. z. B.G.B. erhielt § 67 des Personenstandsgesetzes noch folgenden zweiten Absatz:

„Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der. Geistliche oder der Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließug schreitet.“

Wenn wir jedoch ins Auge fassen, daß das Gesetz vom 4. Mai 1870 die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundes-Angehörigen im Auslande also im fremden Gebiete betrifft, so ist es uns erklärlich, daß das Gesetz eine derartige Strafbestimmung vermissen läßt. Das Gesetz ist nämlich eine Ergänzung des K.G.G., eines die deutsche Juridiktionsgewalt im Auslande regelnden Gesetzes. Derjenige Geistliche, der im Ausland eine Eheschließung vornimmt, wird meistens ein Angehöriger des fremden Staates sein, somit nicht den Strafgesetzen und der Juridiktionsgewalt des deutschen Reiches unterstehen.

Sollte dieser Geistliche jedoch ein Reichsangehöriger sein und vor dem Nachweis der staatlichen Trauung die kirchliche vornehmen, dann wird er zweifelsohne auf Grund des § 67 des Personenstandsgesetzes zu bestrafen sein, weil § 19 Ziff 2 des K.G.G. ausspricht, daß in den Konsulargerichtsbezirken für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen, soweit in dem Gesetze vom 7. April 1900 nicht ein Anderes vorgeschrieben ist, die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze gelten. § 67 des Personenstandsgesetzes ist aber zweifelsohne eine strafrechtliche Bestimmung.

Da das Sch.G.G. trotz seiner Neuredaktion sich immer noch auf das K.G.G. stützt, so gilt das für die Konsulargerichtsbezirke Gesagte unter gewissen Einschränkungen auch für die Schutzgebiete.

Daß § 67 des Personenstandsgesetzes, der eine Bestimmung des Reichsstrafrechtes enthält, im allgemeinen auch für die Kolonien gilt, erhellt aus § 3 des Sch.G.G., der auf § 19 des K.G.G. verweist. Doch nicht unter allen Umständen wird nach unserer Ansicht ein Religionsdiener bestraft, der in den Schutzgebieten ohne den Nach-

weis der staatlichen Trauung eine Eheschließung vornimmt. § 7 des Sch.G.G. macht vielmehr einen Unterschied zwischen den Eingebornen und andern Bewohnern der Schutzgebiete. Abs. 2 des zitierten § 7 sagt nämlich, daß die Form einer Ehe, die in einem Schutzgebiete geschlossen wird, sich ausschließlich nach dem Gesetze vom 4. Mai 1870 bestimmt, um dann in Abs. 3 eine Einschränkung dahin zu treffen, daß die Eingebornen und solche Teile der übrigen Bevölkerung, die durch kaiserliche Verordnung den Eingebornen ausdrücklich gleichgestellt sind, nur insoweit den Vorschriften des § 7 Abs. 1 und 2 unterliegen, als es durch kaiserliche Verordnung vorgeschrieben ist.

Daraus geht hervor, daß ein Missionsgeistlicher bei Trauungen von Weißen der Vorschrift des § 67 des Personenstandsgesetzes unterliegt, daß er aber Eheschließungen von Eingeborenen ohne Nachweis der staatlichen Trauung vornehmen darf.

Fassen wir nun das Resultat unserer Untersuchungen noch kurz zusammen, so lautet dieses:

Für Eingeborene und solche Teile der anderen Bevölkerung, die durch kaiserliche Verordnung diesen gleichgestellt sind, gilt die fakultative, für die übrigen Einwohner jedoch die obligatorische Zivilehe.

Dieses Ergebnis wird um so einleuchtender erscheinen, je genauer wir die Tendenz ins Auge fassen, welche § 7 Abs. 2 und 3 zu Grunde liegt.

Wenn ein Missionsgeistlicher bei Eingeborenen ohne Nachweis der staatlichen Trauung zur Eheschließung schreiten darf, so kann das aus verschiedenen Gründen geschehen.

Vor allem muß man bedenken, daß die Eingebornen nur zum kleinen Teil am Sitze der Behörden sich aufhalten, sondern hauptsächlich im Innern der Schutzgebiete ihre Niederlassungen haben, oft in den unwirtlichsten Gegenden,

die nur der Fuß des Missionars betritt. Daß in solchen Gegenden auch nicht die Behörden, die das Aufgebot, die Trauung vorzunehmen haben, organisiert sind, ist selbstverständlich. Auch ist darin indirekt eine der Maßregeln angedeutet, welche die deutsche Kolonialregierung zur Bekämpfung der Polygamie einschlägt. Eingeborene haben meistens sehr wankelmütigen Charakter; sie sind wie ein Schilfrohr, das von jedem Luftzug hin und her bewegt wird. Bei solchen Leuten muß der Missionsgeistliche oft die erste Regung zum Bessern benutzen. Die Eingeborenen können sich also der Zivilehe bedienen, müssen aber nicht.

Wie steht es nun mit der Gültigkeit einer derartigen Eingebornenehe?

Nach bürgerlichem Reichsrecht ist sie zwar nichtig, weil nicht die Form des zitierten § 7 eingehalten ist, allein die Eingeborenen werden in ihren familienrechtlichen Verhältnissen nicht nach Reichsrecht beurteilt, sondern nach sog. Eingebornenrecht [1]).

Das Aufgebotsverfahren, die Eheschließung selbst und die Beurkundung derselben regeln sich nach dem zitierten Gesetz vom 4. Mai 1870, die Eheschließung und die Ehescheidung nach B.G.B. bez. C.P.O.

## § 11.

## Die Simultanverhältnisse.

Es kann uns nicht einfallen, den Ausdruck „Simultaneum" in dem Sinne zu gebrauchen, der ihm von dem Staatskirchenrecht des 16. Jahrhunderts beigelegt wird.

---

1) Vergl. Die Bedeutung des Eingebornenrechts. Vortrag auf dem deutschen Kolonialkongreß des Jahres 1902, gehalten von Dr. Felix Meyer, Kammergerichtsrat in Berlin.

Hiernach bedeutete er die Gleichberechtigung christlicher Konfessionen zur öffentlichen Religionsübung in einem Territorium [1]).

Uns schwebt vielmehr der Gedanke vor, daß in einem der deutschen Schutzgebiete zwei Missionsgesellschaften verschiedener Konfessionen mitsammen eine Kirche zwecks gleicher Religionsübung erbauen. Es liegt, wie Hinschius [2]) sagt, ein Simultaneum dann vor, wenn die Anhänger zweier Religionsparteien in ihrer lokalen kirchlichen Organisation ein festes Recht auf den Gebrauch ein und desselben kirchlichen Gebäudes haben.

Für die Reichsgesetzgebung lag bis jetzt noch kein praktischer Grund vor, sich über derartige Verhältnisse gesetzgeberisch zu äußern; allein theoretisch dürfte eine Erörterung dieser Frage nicht allen Interesses bar sein.

Die Lösung dieser Frage hängt von dem rechtlichen Charakter des Simultaneums wesentlich ab.

Würden nämlich die Rechtssätze darüber in das Gebiet des Privatrechtes fallen, dann könnten infolge § 3 des Sch.G.G. in Verbindung mit § 19 Ziff. 1 des K.G.G., die §§ 309—317 des Teil II Tit. 11 des A.L.R. in den Kolonien Geltung beanspruchen.

Ueber den Charakter des Simultaneums hat Sehling in der von uns zitierten Abhandlung eingehende Untersuchungen angestellt. Er wirft die Frage auf: „Ist das Simultaneum öffentlich rechtlichen oder privatrechtlichen Charakters?"

Seinem Inhalte nach ist das Simultanrecht ein gemeinsames Gebrauchsrecht mehrerer an einer Sache. Als Quelle des Simultanverhältnisses wird man zunächst das

---

1) Vergl. Sehling, Ueber kirchliche Simultanverhältnisse, Archiv für öffentl. Recht, Bd. VII, S. 3.

2) Hinschius, Kirchenrecht, 4. Band, S. 358, Berlin 1888.

Eigentum und die Benützung des andern Religionsteiles als Servitut bezeichnen.

Es könnte aber auch die Sachlage so geartet sein, daß beide Teile zu gleichem Rechte an dem Gotteshause beteiligt sind; es würde dann Miteigentum vorliegen.

Das Simultaneum kann und wird in den meisten Fällen dingliche Grundlage haben.

Aber ebenso kann es obligatorisch konstruiert sein, indem der andern Religionspartei nur für gewisse Zeit die Kirche zu genau vorher bestimmtem Gebrauche vermietet ist.

Wenn wir zu einem befriedigenden Resultate gelangen wollen, so müssen wir davon ausgehen, welche Gründe eigentlich den Staat veranlaßt haben, Rechtssätze über das Simultaneum aufzustellen.

Die gleichen Gründe waren es, die den Staat auch dazu bewogen haben, Vorschriften über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischter Ehe aufzustellen. Wie in letzterem Falle sowohl Hader in der Familie als auch Streitigkeiten unter den einzelnen Religionsgesellschaften die Folge sind, so ist auch der Mitgebrauch mehrerer Kirchengesellschaften an einer und derselben Kirche sehr leicht die Quelle einschneidender Zwistigkeiten. Solche machen auch ihre Rückwirkung im Volke geltend, die einzelnen Staatsuntertanen befehden sich, und tief greifende Erbitterung greift überall Platz. Wenn der Staat nun hier als Gesetzgeber auf dem Plane erscheint, so erfüllt er lediglich seine Pflicht einmal gegen seine Staatsbürger, denen er nach Kräften ein friedliches Zusammenleben ermöglichen soll, und sodann gegen die Religionsgesellschaften selbst, denen er ein Schutz- und Schirmherr sein will. Darum stellt auch der Staat seine Organe den Konfessionen zur Verfügung, damit sie ihre Streitigkeiten vor diesen austragen können. Insbesondere soll er es sich aber zur Auf-

gabe machen, solchen Konfessionshader im Keime zu ersticken und zu dessen Unterdrückung vorbeugende Maßregeln zu ergreifen.

All diese Gründe stempeln das Simultaneum mehr zu einem öffentlich rechtlichen als privatrechtlichen Institute, da nicht blos die Interessen einzelner, sondern vor allem solche des Staates auf dem Spiele stehen.

Dieser Ansicht ist auch Friedberg, wenn er schreibt[1]:

„Das Simultaneum ist öffentlich rechtlichen Charakters und kann daher nicht nach Civilrecht beurteilt werden. Vielmehr entscheidet neben der öffentlich-rechtlichen das Simultanverhältnis begründenden Norm in subsidium der vorhandene Besitzstand. Vom Eigentum am Kirchengebäude ist das Simultaneum unabhängig. Eine Ersitzung ist nur möglich nach preuß. und bayr. Recht“.

Lassen wir einmal die Bestimmungen des allg. preuß. Landrechtes Teil II Tit. 11 §§ 309—317 zu Worte kommen, so lauten diese:

§ 309: „Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien zu einer Kirche berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Gesetzen oder Verträgen beurteilt werden“.

§ 310: „Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermutet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe“.

§ 311: „Die näheren Maßgaben wegen der Ausübung dieser Rechte müssen bei entstehenden Streitigkeiten, nach dem Einverständnis der beiderseitigen Obern, und wenn dies nicht stattfindet, durch unmittelbare landesherrliche Entscheidung festgesetzt werden“.

Gerade dieser Paragraph ist, falls er in den deutschen

1) Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, S. 498.

Schutzgebieten zur Anwendung käme von besonderem Interesse. Während bei der katholischen Kirche unter allen Umständen der Papst bezw. die Propaganda der geistliche Obere ist, können hinsichtlich dieser Frage bei den evangelischen Missionsgesellschaften wegen des Summepiscopats scharfe Meinungsverschiedenheiten entstehen [1]).

Was sodann die im § 311 verlangte landesherrliche Entscheidung anlangt, so würde diese dem Reiche bezw. dem Kaiser zustehen, weil diesem nach § 1 des Sch.G.G. die Ausübung der Schutzgewalt übertragen ist.

§ 312: „Dabei ist jedoch auf dasjenige, was bisher üblich gewesen, hauptsächlich Rücksicht zu nehmen".

§ 313: „Wird aber darüber gestritten: ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sei, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter".

Hiezu bemerkt Koch [1]):

„Die Polizeibehörden sind berechtigt, hinsichtlich der Benutzung von Kirchen, welche zum gemeinschaftlichen Gebrauche mehrerer Konfessionen bestimmt sind, im Interesse der Ruhe und Ordnung die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Sofern dadurch ein Interimistikum unter den streitenden Parteien festgestellt wird, ist zwar der Rechtsweg dagegen zulässig, es muß aber bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Gerichte der polizeilichen Anordnung Folge geleistet werden, und die Polizeibehörde ist befugt, die beteiligten Personen nötigenfalls durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen dazu anzuhalten. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Konfessionen über das Recht, ihre Simultankirche in größerem oder geringerem Umfange zu benutzen, sind der gerichtlichen Kognition unterworfen".

1) Koch, Allgemeines Landrecht, II. Bd., 2. Teil, 1. Abteil., S. 435.

§ 314: „Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben nur bittweise d. h. als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten hat".

Diese Bestimmung dürfte wohl in den deutschen Schutzgebieten niemals in Anwendung kommen, weil die historischen Momente fehlen, die in Deutschland zur Bildung von Simultaneen geführt haben. In den Schutzgebieten würden jedenfalls, da die Missionsbestrebungen noch sehr jungen Datums sind, beide Religionsgesellschaften nachweisen, wodurch und wann sie zum Mitgebrauch der Kirche gelangt sind.

§ 315: „Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechts durch Verjährung in der Regel nicht begründen".

(Teil I Tit. 9 § 589).

§ 316: „Wenn jedoch, außer diesem Mitgebrauche, auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden gemeinschaftlich bestritten wird, so begründet dieses die rechtliche Vermutung, daß auch der später zum Mitgebrauche gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe".

§ 317: „Solange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die besondere Erlaubnis der Vorsteher dazu nachsuchen".

Dies die Bestimmungen des A.L.R. über das Simultaneum!

Wenn auch in den deutschen Schutzgebieten solche Rechtsverhältnisse, was im Interesse des Reiches sowohl als auch der verschiedenen Religionsgesellschaften nur zu begrüßen wäre, schwerlich entstehen, so dürfte es doch gegebenen Falls am geratensten sein, in Ermangelung reichsrechtlicher Bestimmungen auf das A.L.R. zurückzugreifen.

## § 12.

## Die prozessuale Zuständigkeit bei Streitigkeiten über Konfessionswechsel, religiöse Kindererziehung und Simultanverhältnisse.

Was die prozessuale Zuständigkeit in den deutschen Schutzgebieten bei Streitigkeiten über Konfessionswechsel, religiöse Kindererziehung, Simultanverhältnisse und der damit verbundenen Folgen anlangt, so befindet man sich in einer eigentümlichen Lage.

Es steht über allem Zweifel, daß die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 14. Mai 1873 über den Konfessionswechsel, sowie die einschlägigen Bestimmungen des A.L.R. über religiöse Kindererziehung und Simultanverhältnisse öffentlich-rechtlicher Natur sind.

Da jedoch diese Gesetze von Reichswegen keine Ausdehnung auf die deutschen Schutzgebiete gefunden haben, so können wir nur auf Grund des § 3 des Sch.G.G. in Verbindung mit § 19 des K.G.G. die Geltung der preuß. Gesetze für die deutschen Schutzgebiete in Anspruch nehmen, da es jedenfalls zunächst liegend ist, nach dem Rechte desjenigen Staates zu urteilen, der in Deutschland überwiegt, und dessen Privatrecht zweifelsohne subsidiär gilt.

Dadurch bringen wir aber subjektiv zum Ausdrucke, daß bei oben genannten Materien die privatrechtlichen Gesichtspunkte die öffentlich-rechtlichen überwiegen.

Um uns nun nicht der Inkonsequenz schuldig zu machen, sind wir gezwungen, Streitigkeiten über die in Frage stehenden Materien den ordentlichen Gerichten zuzuweisen.

Demnach würden in den Schutzgebieten in der unteren Instanz die ordentlichen Schutzgebietsgerichte zu urteilen haben, in letzter Instanz jedoch an Stelle des Reichsgerichts die im § 8 der Verordnung betr. die Rechtsverhält-

nisse in den deutschen Schutzgebieten vom 9. November 1900 delegierten Gerichte.

Daß diese Ansicht einiges für sich hat, beweist uns Sartorius [1]), der auf S. 32 und 67 seiner zit. Schrift für Preußen nachweist, daß Fragen der Kirchen- und Kirchengemeindemitgliedschaft überhaupt nicht im Verwaltungswege entschieden werden.

Ebenso vertreten Sartorius [2]) und Sarwey [3]) die Ansicht, daß Streitigkeiten über religiöse Kindererziehung vor die Civilgerichte verwiesen werden sollen, da die Bestimmungen über religiöse Kindererziehung vorwiegend privatrechtlicher Natur seien.

Streitigkeiten über die Frage, welche Gemeinde bei Simultanverhältnissen zu der Kirche wirklich berechtigt sei, verweist § 313 des A.L.R. ohnehin vor den ordentlichen Richter [4]).

Würde man jedoch den öffentlich-rechtlichen Momenten den Vorzug geben, was nach der Ansicht des Verfassers infolge der dargelegten Gründe inkonsequent wäre, so würde die letzte Instanz der Reichskanzler bez. die Kolonialabteilung sein. Der Bundesrat kann unter keinen Umständen in Betracht kommen, weil dieser nur in ganz bestimmten, gesetzlich festgestellten Fällen zu entscheiden hat, so auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. März 1873 in Beziehung auf das Recht der Festungsstädte, sowie gemäß der Art. 7 Abs. 3, 76 Abs. 1 und 2 und 77 der R.V. [5]).

---

1) Karl Sartorius, Die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchenrechts, München 1891.

2) Sartorius, ebenda S. 128.

3) Sarwey, Das öffentliche Recht und die Verwaltungspflege, 1880, S. 71 ff.

4) Ebenso das bayr. Religionsedikt in seinem § 93.

5) Näheres hierüber s. bei Laband, Bd. I, S. 243—253.

Zudem ist ja die Schutzgewalt und damit die ganze Regierungsgewalt in den deutschen Schutzgebieten dem Kaiser im Namen des Reiches zur Ausübung übertragen und damit der Bundesrat fast vollständig außer Tätigkeit gesetzt.

---

## III. Kapitel.

## Die Stellung der evangelischen Kirche im besonderen.

### § 13.

### Wer hat in den evangelischen Missionsgesellschaften der deutschen Schutzgebiete die Kirchengewalt?

Auf dem deutschen Kolonialkongreß des Jahres 1902 wurde in der Plenarsitzung vom 11. Oktober eingehend die Frage erörtert, wem wohl die Kirchengewalt bei den evangelischen Missionsgesellschaften der deutschen Schutzgebiete zukomme.

Der Kampf der Meinungen wogte hin und her, zu einem abschließenden Resultate ist man aber nicht gekommen.

Soviel ich sehe, hat man nun als Träger dieses Rechtes zwei Subjekte ins Auge gefaßt: Die einen glaubten, dem Kaiser stehe das Kirchenregiment zu, weil ihm nach § 1 des Sch.G.G. die Ausübung der Schutzgewalt übertragen sei, die andern sprachen dasselbe den einzelnen Landesherrn zu, weil diese, wie Geh. Oberkirchenrat D. theol. Bard Schwerin, sich ausdrückte, in Deutschland herkömmlich kirchenregimentliche Gewalt und damit auch Recht und Pflicht der Kirchengründung hätten.

Nehmen wir nun zu dem Pro und Contra der einzelnen Ansichten Stellung!

Diejenigen, welche dem Reiche bezw. dem Kaiser das Kirchenregiment zuerkennen, können nicht anders umhin, als die Behauptung aufzustellen: Jede Staatsgewalt enthält als integrierenden Bestandteil das evangelische Kirchenregiment, die Schutzgewalt ist aber Staatsgewalt, folglich kommt dasselbe dem Reiche bezw. dessen Delegatar bei Ausübung der Schutzgewalt, dem Kaiser, zu. Sie stellen sich also auf den Standpunkt des Territorialitätsprinzips.

Legen wir uns einmal die Frage vor:

„Ist es richtig, daß jede Staatsgewalt kirchenregimentliche Funktionen enthält? Ist die Kirchengewalt oder das Jus in sacra tatsächlich ein Bestandteil der Staatsgewalt?"

Nach unserer Ansicht ist Staatsgewalt und Kirchenregiment nicht identisch, während die Kirchenhoheit ein Bestandteil der Souveränetät genannt werden muß. Ebenso ist das Kirchenregiment kein integrierender Bestandteil der Staatsgewalt, vielmehr sind beide von einander theoretisch scharf zu scheiden.

Als Argument für diese meine Ansicht, daß die Kirchengewalt nicht ein Accessorium der Staatsgewalt ist, diene die Stellung Elsaß-Lothringens in evangelisch kirchenrechtlicher Beziehung. Weder dem Reiche noch dem Kaiser steht gegenüber der evangelischen Kirche in Elsaß-Lothringen Kirchengewalt zu. Alle Rechte, die hier das Reich gegenüber der evangelischen Kirche geltend macht, haben als Quelle die dem Reiche als Ausfluß der Souveränetät zustehende Staatskirchenhoheit[1]).

---

1) Näheres über die Stellung der evangelischen Kirche in Elsaß-Lothringen s. bei Friedberg, Das geltende evangelische Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich, Leipzig 1888, S. 119—120.

Kehren wir nun zu der Frage zurück: „Wem gebührt die Kirchengewalt in den evangelischen Missionsgesellschaften der deutschen Schutzgebiete?“

Dem Reiche bezw. dem Kaiser können keine kirchenregimentlichen Funktionen zustehen, weil:

1. das Kirchenregiment vollständig von der Staats- bezw. Schutzgewalt des deutschen Reiches unabhängig ist;

2. kein einziges Organ aufgefunden werden kann, welches dem Reiche die Handhabung der Kirchengewalt übertragen hätte.

In zweiter Linie kommen als Träger des evangelischen Kirchenregiments in den Kolonien die einzelnen Landesherrn als Inhaber des Kirchenregiments für ihre Territorien sowie die Senate der Hansastädte in Betracht. „Die Reichsgewalt“, hieß es, „müsse sich an die Kirchenregimenter der einzelnen Konfessionen wenden, und sie veranlassen, daß, weil ihnen kirchenregimentliche Rechte nnd Pflichten zustehen, sie auch in den Kolonien diese kirchenregimentlichen Funktionen üben.“

Um der Beantwortung dieser Frage die Wege zu bahnen, möge zuerst folgendes Erörterung finden:

1. Ist das landesherrliche Kirchenregiment personal oder territorial begrenzt oder die Frage anders formuliert: Erstreckt sich das landesherrliche Kirchenregiment über die Grenzfläche des Staatsgebiets hinaus oder nicht?

2. Kann bei der heutigen Rechtslage das Reich den einzelnen Gliedstaaten überhaupt anbefehlen, in den Kolonien in irgend einer Beziehung in Tätigkeit zu treten?

ad. 1. Ohne weiteres möchten wir behaupten, daß das landesherrliche Kirchenregiment sich nur soweit erstreckt als die Staatsgewalt Geltung beanspruchen kann. Die Kirchengewalt findet somit ihr Ende am Staatsgebiet und ist daher auf das landesherrliche Territorium beschränkt.

Das dürfte doch schon aus dem Namen „Landeskirche" hervorgehen. Bei der katholischen Kirche finden wir einen solchen Titel darum nicht, weil sich die Kirchengewalt des Papstes über den ganzen Erdball erstreckt.

Hiemit scheint es allerdings im Widerspruch zu stehen, daß sich im Auslande viele evangelische Gemeinden befinden, die sich verschiedenen deutschen Landeskirchen angeschlossen haben. Oder soll damit gesagt sein, daß jetzt auch die betr. landesherrliche Kirchengewalt sich über diese außerhalb des Staatsgebietes befindliche Kirchengemeinde erstreckt? Mit nichten. Gesetzt auch den Fall, es würde dies theoretisch zutreffen. Was würde dies jedoch praktisch bedeuten?

Doch wohl nichts anderes, als daß der starke Arm der Staatsgewalt, durch den das Kirchenrecht seine Verwirklichung finden sollte, in das Gebiet eines fremden Staates hinübergriffe. Würde es sich dieser gefallen lassen, wenn ein deutscher Gliedstaat vorschriebe, welches die Form des Gottesdienstes sein solle, welche Religionsbücher gebraucht werden müssen, wie die Vergehen der Religionsdiener disziplinarisch zu ahnden seien? Gewiß nicht. Denn das hieße ja sich in seine inneren Angelegenheiten einmischen, es würde das einen Eingriff in die Souveränetät, in die Kirchenhoheit des fremden Staates bedeuten. Dies bestätigt auch Braun[1]).

„In der eigentümlichen Verbindung zwischen der preußischen Landeskirche und einer Anzahl evangelischer Gemeinden in der Zerstreuung außerhalb Deutschlands liegt keineswegs ein Eintritt dieser in den rechtlichen Verband der Landeskirche."

---

1) Th. Braun, ebenda S. 420, Ueber Gemeindemitgliedschaft in der Landeskirche. Dove und Friedberg, Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. 21, S. 420.

Wenn eine einzelne Gemeinde des Auslands an eine Landeskirche des Inlands sich anschließt, so soll nichts anderes zum Ausdruck gebracht sein, als daß die betr. Landeskirche die entfernte Gemeinde mit Geldmitteln unterstützt, ihr Prediger zusendet u. s. w.

Würde auch der einzelne deutsche Gliedstaat tatsächlich in einer von ihm ausgesandten und von ihm finanziell geförderten Missionsgesellschaft kirchenregimentliche Funktionen ausüben, so würde er dadurch mit der Reichsgewalt in Konflikt geraten.

ad. 2. Es ist bis jetzt noch stets von der Wissenschaft in Abrede gestellt worden, daß das Reich den einzelnen Gliedstaaten anbefehlen könnte, in den deutschen Schutzgebieten in irgend einem Punkte in Tätigkeit zu treten.

Das Reich kann den einzelnen Gliedstaat nur dann zu einem Vorgehen veranlassen, wenn die Erfüllung vertragsmäßiger Bundespflichten innerhalb seines Territoriums in Frage steht.

Nötigenfalls kann auch nach Art. 19 der R.V. gegen einen solchen ungehorsamen Gliedstaat die Reichsexekution verhängt werden. Doch würde uns die nähere Erörterung dieser Frage zu sehr in das Staatsrecht führen.

Wem steht nun die Kirchengewalt in den evangelischen Missionsgesellschaften der deutschen Schutzgebiete zu?

Dem Reiche bezw. dem Kaiser nicht und ebensowenig den einzelnen Landesherrn wegen der territorialen Begrenzung des landesherrlichen Kirchenregiments.

Wir sind der Ansicht, daß die kirchenregimentlichen Verhältnisse der evangelischen Missionsgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten analog gestaltet sind wie die in der evangelischen Kirche Elsaß-Lothringens. Wie dort die evangelische Kirche für ihr inneres Glaubens- und Rechtsleben Autonomie besitzt, so haben sie auch die einzelnen

Missionsgesellschaften. Sie selbst sind die Träger des Kirchenregiments. Von welcher Person dasselbe ausgeübt wird, das möge die betr. Missionsgesellschaft selbst bestimmen.

So viel dürfte also klar sein, daß alle Rechte, die das Reich gegenüber den einzelnen evangelischen Missionsgesellschaften ausübt, sich nicht als ein Ausfluß des Kirchenregiments, sondern lediglich der Staatskirchenhoheit als Bestandteil der Schutzgewalt darstellen.

Die Staatskirchenhoheit ist also gleichsam das Kontrollorgan für eine billige und rechtmäßige Führung der Kirchengewalt.

Freilich dürfte das Dargelegte nur theoretischen Wert haben. In praxi nimmt sich manches und so auch dieses ganz anders aus.

Da die Missionsgesellschaften finanziell vollständig auf die Landeskirche, die sie ausgesendet hat, angewiesen sind, so werden naturgemäß diese einen mächtigen Einfluß auf die Handhabung des Kirchenregiments ausüben. Würde nämlich die einzelne Missionsgesellschaft das Kirchenregiment nicht im Geiste der Mutterkirche, wenn diese Bezeichnung gestattet ist, handhaben, dann könnte ja diese sehr leicht die Zuwendung von Geldmitteln einstellen und damit die einzelne Missionsgesellschaft in ihren Lebensinteressen gefährden. Einen Rechtsanspruch auf Leistung solcher Unterstützungen haben die Missionsgesellschaften selbstverständlich nicht.

## § 14.

## Erwirbt man durch den Eintritt in eine evangelische Missionsgesellschaft der deutschen Schutzgebiete die Mitgliedschaft in einer evangelischen Landeskirche?

Nachdem wir im vorigen Paragraphen nachgewiesen haben, daß die Kirchengewalt der evangelischen Missionsgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten diesen selbst, weder den einzelnen Landesherrn noch dem Reiche zusteht, ist auch gewissermaßen ein Präjudiz für die Beantwortung dieser uns jetzt beschäftigenden Frage geschaffen.

Man könnte nämlich aus der Tatsache, daß eine Missionsgesellschaft von irgend einer Landeskirche ausgesendet und von ihr finanziell unterstützt wird, zu der Meinung gelangen, daß man durch den Beitritt zu einer solchen Missionsgesellschaft auch die Mitgliedschaft in der betr. evangelischen Landeskirche erwürbe. Doch wäre diese Ansicht, wie wir im folgenden darlegen werden, durchaus irrig.

Ueber den Mitgliedschaftserwerb in der evangelischen Landeskirche besitzen wir u. A. zwei gediegene Abhandlungen von Braun und Rehm.

Wie wird man nun Mitglied einer evangelischen Landeskirche? Rehm[1]) stellt als Prinzip hiefür den Satz auf:

„Die Kirchenangehörigkeit in der Landeskirche bestimmt sich nach dem Domizil. Sie wird durch Wohnen im Gebiet der Landeskirche erworben.“

---

1) Rehm, Mitgliedschaftserwerb in der evangelischen Landeskirche und landeskirchlichen Ortsgemeinden Deutschlands, Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. 2, S. 252.

Und Braun [1]) sagt in Betreff des Verlustes der Mitgliedschaft:

„Wer seinen Wohnsitz ins Ausland, in einen andern deutschen Staat, oder in eine der neun preußischen Provinzen verlegt, verliert dadurch die Mitgliedschaft der Landeskirche, selbst dann, wenn er etwa als deren Beamter im Auslande z. B. als Geistlicher für deutsche Seeleute in einem überseeischen Hafenorte angestellt würde."

Daraus ist ersichtlich, daß die Mitgliedschaft einer Landeskirche nur solange dauert, als man sich im Gebiete der Landeskirche aufhält. Denn die Macht dieser reicht nur so weit als die Staatsgewalt des Landes. Sie findet an den Staatsgrenzen ihr Ende.

Infolgedessen wird man durch den Eintritt in eine evangelische Missionsgesellschaft der deutschen Kolonien nicht Mitglied der in Frage stehenden Landeskirche.

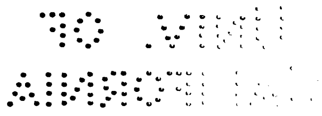
Unsere Ansicht geht folglich dahin, daß der Einzelne, wenn er der betr. Missionsgesellschaft beitritt, nur Mitglied dieser wird und keine audere Eigenschaft erwirbt.

Dies dürfte schon daraus zu folgern sein, daß die evangelischen Missionsgesellschaften in den Schutzgebieten juristisch eine vollkommen autonome Stellung genießen, und daß auch sie selbst Träger des Kirchenregiments sind.

Diese Mitgliedschaft behält der Einzelne auch dann, wenn er sich in einem Schutzgebiete niederläßt, in welchem die betr. Missionsgesellschaft nicht tätig ist, vorausgesetzt, daß er nicht einer dort wirkenden Missionsgesellschaft beitritt. Denn der Satz Rehms, daß die Kirchenangehörigkeit sich nach dem Domizil bemißt, gilt ja nur für die Landeskirche,

---

1) Th. Braun, Ueber Gemeindemitgliedschaft in den Landeskirchen, Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove und Friedberg, Bd. 21, S. 420.





zu solchen aber sind die einzelnen Missionsgesellschaften nicht zusammengefaßt [1]).

Erst dadurch, daß der Einzelne von den Schutzgebieten seinen Aufenthalt in einen Staat mit Landeskirche verlegt, verliert er die Zugehörigkeit zu seiner Missionsgesellschaft. Steht er nicht auf dem Boden des Bekenntnisses der betr. Landeskirche, so muß eine eigene Beitrittserklärung erfolgen.

Das, was im Reiche von einzelnen Kreisen erstrebt wird, nämlich die Gründung einer evangelischen Reichskirche, wäre in den Kolonien, in welche die deutsche Zersplitterung nicht hinreicht, durch Zusammenfassen der evangelischen Missionsgesellschaften möglich.

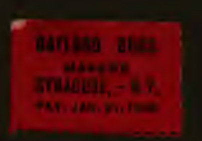
Doch möchten wir auch das Gelingen derartiger Bestrebungen sehr in Frage ziehen, weil ja bei der heutigen politischen Gestaltung Deutschlands die konfessionellen Gegensätze sich noch mehr als sonst verschärft haben und durch Gründung einer evangelischen Kolonialreichskirche dem Reiche gleichsam ein einseitig konfessioneller Charakter beigelegt würde. Daher glauben wir, daß Jacobi [2]) vollkommen Recht hat, wenn er am Schlusse seiner Abhandlung bemerkt:

„Die kirchlichen Fragen auf evangelischer Seite sind zur Zeit zu sehr im Fluß, als daß jetzt der Augenblick zu Neuschöpfungen auf diesem Gebiete gekommen sein sollte.“

---

1) Der Erwerb der Zugehörigkeit zur Landeskirche im Rechtssinne ist für Nichtangehörige der Landesbekenntniskirche im allgemeinen an eine Beitrittserklärung geknüpft. Doch muß nach einigen Partikularrechten noch Niederlassung oder Wohnsitz dazukommen. Näheres s. bei Rehm, ebenda S. 378.

2) Dr. Jacobi, Soll das Reich in den Kolonien kirchliche Aufgaben übernehmen! Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, S. 354, Jahrg. 1903.


GAYLORD BROS.
SYRACUSE, - N.Y.


236672
Oswald



